Kinderzimmer.

# Die schutzbedürftige Jugend und ihre Wohlfahrt

Lydia von Wolfring

AUSTRIA

# Die schutzbedürftige Jugend
## und
# ihre Wohlfahrt.

Von

**Lydia von Wolfring**
Präsidentin des Pestalozzivereins für Kinderschutz und Jugendfürsorge.



**Wien 1908.**
Manz'sche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung
I. Kohlmarkt 20.

Herrn Hofrat Prof. Lammasch
in aufrichtiger Wertschätzung v. W.

# Die schutzbedürftige Jugend
# und
# ihre Wohlfahrt.

Von

**Lydia von Wolfring**

Präsidentin des Pestalozzivereins für Kinderschutz und Jugendfürsorge.



**Wien 1908.**

Manz'sche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung

I. Kohlmarkt 20.

Jun. 27, 1921

6/27/21

Das Jubiläumsjahr hat eine erfreuliche Fülle von Projekten und Anregungen gezeitigt, die den Kinderschutz in Österreich fördern sollen.

Wenn ich zu manchen dieser Projekte jetzt das Wort ergreife, so drängen mich gewisse Erfahrungen dazu, die ich im Laufe der Jahre über die Ursachen des Kinderelends gesammelt habe. Auch meine ich, daß heute jeder, der die wirksamste Linderung des Kinderelends anstrebt, sich vor allem zu fragen hat: „Welcher Zweig des umfangreichen Gebietes des modernen Kinderschutzes verspricht bei zweckmäßiger Ausgestaltung den größten Nutzen für die Kinder und die Jugend, also für die Kultur des Reiches und die Gesellschaft?"

Auf diese Frage habe ich bisher in der Öffentlichkeit keine unparteiische und objektive Antwort vernommen. Deshalb versuche ich, sie auf Grund meiner Beobachtungen und Erfahrungen rein sachlich zu beantworten.

Säuglingsschutz.

Viel wird bisher von Säuglingsschutz, Mutterschulen u. dgl. gesprochen. Die Motive, welche diesen Zweig der Fürsorge der Aufmerksamkeit empfehlen, sind:

Der Kinderschutz fängt, wie manche hervorheben, sachgemäß beim Säuglingsschutz an. Auch ist die Säuglingssterblichkeit zu bekämpfen, der Zuwachs der Bevölkerung, das Wachstum der Wehrkraft, zu fördern.

Andere, die ein tieferes sozialökonomisches und sozialhygienisches Verständnis verraten, sagen: Der Kinderschutz (in vegetativ-hygienischer Beziehung gemeint) beginnt beim Mutterschutze, und ziehen hieraus Konklusionen.

Wieder andere fügen hinzu: Nicht nur beim Mutterschutze fängt der Kinderschutz an, sondern bei der Verantwortung der Eltern, die, sich vererbender Krankheiten bewußt, trotzdem Kinder in die Welt setzen. —

Gegenüber diesen Stimmen sind sachgemäß zunächst die wahren Ursachen der Säuglingssterblichkeit zu erheben.

Diese liegen nun vielfach weitab von den Gebieten des eigentlichen Kinderschutzes. Es sei nur ganz allgemein auf einige Faktoren hingewiesen, wie Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten, ungünstige sozialökonomische Lage der Eltern, Mißverhältnis zwischen Verdienst und Lebensbedürfnissen in kinder-

reichen Proletarierfamilien, nachteilige moralische und rechtliche Lage der ledigen Mutter, Unerwünschtheit von Kindern (nicht nur außer, sondern auch in der Ehe), ungünstige Veranlagung der Eltern, deren Lebensinteressen mit den Lebensinteressen ihrer Kinder nicht übereinstimmen, Mangel an geeigneter öffentlicher Fürsorge für illegitime Kinder (unzulängliche öffentliche Kinderarmenpflege, Engelmacherei u. dgl.).

Das sind einzelne Faktoren, die wir aus dem Zusammenhang der Erscheinungen lösen. Sie haben die Schuld an dem hohen Prozentsatz der Säuglingssterblichkeit und an der Degeneration der Kinder. Nun muß aber selbst jedem Unwissenden einleuchten, daß hier keine Abhilfe durch den sogenannten „Säuglingsschutz", der in Österreich darin besteht, in der Großstadt an Proletarierkinder Milch zu verteilen und Müttern Stillprämien zu gewähren, geschaffen werden kann, auch wenn er viele Millionen verschlingen sollte. Freilich wird in Deutschland dem Säuglingsschutz besondere Aufmerksamkeit zugewendet, aber, von den zufälligen Veranlassungen dieser Aktion abgesehen, ist doch anzuerkennen, daß die ganzen Kulturverhältnisse, die Geldopfer, die Reich, Bundesländer und Gemeinden dort für den allgemeinen Kinderschutz bringen können, in keinem Verhältnis zu den analogen Zuständen in Österreich stehen.

Übrigens wird heute allgemein anerkannt, daß die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit erfordert, das Augenmerk auf die unehelichen Kinder zu richten, da ihre Sterblichkeit besonders groß ist!

Mutterschutz und Mutterschaftskassen.

In der letzten Zeit wird nun auch die Forderung nach Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung erhoben. Damit wird eine Ausdehnung der gesetzlichen Fürsorge und des Versicherungszwanges auf alle in Handel, Gewerbe, Industrie, Haus- und Landwirtschaft Tätigen notwendig. Ebenso soll angestrebt werden eine Unterstützung der Wöchnerinnen in der vollen Höhe des Lohnbetrages, freie Gewährung des Hebammendienstes, der ärztlichen Behandlung und der Medikamente. Das alles gehört aber in die Sozialversicherung!

Säuglingsaufsicht.

Auch ist zum Schutz des Säuglings eine einheitliche staatliche Zwangsaufsicht erforderlich, die übrigens auf alle Gruppen gefährdeter Kinder, nicht bloß auf Säuglinge, ausgedehnt werden sollte.

Maßvolle Einschränkung der Geburtenzahl.

Ein brennender Punkt der Frage des Säuglingsschutzes wurde vor kurzem von einem Arzte, Dr. Hamburger in Berlin, in einer Versammlung des Bundes für Mutterschutz in Berlin am 30. September d. J. berührt. Er sprach über „Kinderzahl und Kindersterblichkeit in Arbeiterfamilien" und legte den Zusammenhang zwischen der großen Kinderzahl in Arbeiterfamilien und der hohen Kindersterblichkeit dar. Seine Ausführungen stützen sich auf Tabellen, deren Zahlenmaterial durch jahrelange sorgfältige Feststellung bei gesunden Frauen der arbeitenden Klassen Berlins gewonnen wurde.

Er bestätigt nun, daß jährlich mehr Knaben als Mädchen geboren werden, aber im ersten Lebensjahre mehr Kinder der männ-

lichen Quote sterben, da das weibliche Geschlecht widerstandsfähiger ist. In betreff einer rationellen Volksvermehrung steht aber die alte biblische Anschauung dem Neomalthusianismus gegenüber. Die Geburtenziffer betrug in 1042 Arbeiterfamilien 7261, wobei von den Geborenen 50·64% zugrunde gingen! Die durchschnittliche Fruchtbarkeit einer Frau und Familie ergab demnach 7, hingegen in Familien mit einem Einkommen von 6000 Mk. an war sie 3½. Steigende Kinderzahl geht mit steigender Sterblichkeit parallel. Todesfälle vor dem sechzehnten Lebensjahr sind indes Verluste am Kapital der Familie wie an Nationalvermögen. Großer Kindersegen bringt nicht allein den Körper der Arbeiterfrau herunter, sondern schädigt die ganze Familie. Das Einkommen des ungelernten Arbeiters beträgt höchstens 24 bis 26 Mk., das des gelernten 40 Mk.; da nun der vierte Teil für Miete abgeht, ergibt sich bei einer Familie von sechs Kindern ungenügende Ernährung und Wohnungselend. Ein Mittel gegen dieses Übel wäre die maßvolle Beschränkung der Geburtenzahl, was sowohl im Interesse der Familie als des Staates liegt. Dr. Hamburger ist nicht der Anschauung, daß die Säuglingsfürsorge und das Stillen der Kindersterblichkeit abhelfen wird; auch wäre eine Arbeiterfrau nicht imstande, sieben Kinder an der Brust zu ernähren.

Seit den siebziger Jahren ist übrigens in Deutschland bekanntlich die Geburtenziffer allgemein zurückgegangen, die Sterbezahl hat sich aber zugleich verringert!

Säuglingsschutz und Sozialpolitik

Um nun die Bedeutung des Säuglingsschutzes für die Sozialpolitik in Österreich zu erkennen, wollen wir folgendes annehmen: Es seien durch einen Zauber die kompliziertesten sozialen Reformen, die der wirksame Säuglingsschutz erfordert, durchgeführt, die Sitten geändert, die öffentliche Meinung reformiert. Der Säugling gedeiht prächtig, die Säuglingssterblichkeit ist auf ein Minimum gesunken. Wäre damit anzunehmen, daß die Aufgaben des Kinderschutzes erfüllt sind, daß ein kräftiger Nachwuchs gesichert und die Rekrutenzahl hoch emporgestiegen ist?

Nein! Denn der prächtige Säugling braucht noch 19 Jahre Fürsorge, ehe er Rekrut wird, und sein individueller und sozialer Wert wird durch die Lebensbedingungen dieser weiteren 19 Jahre bedingt. Nach dem ersten Lebensjahre des Säuglingsschutzes sind noch 19 Jahre des Rechtsschutzes und der Fürsorge unerläßlich. Und gerade hier entbehren die schutzbedürftigen Kinder und die Jugendlichen Österreichs so gut wie alles!

Daher sind, wie die konkreten Dinge liegen, der Rechtsschutz der Gefährdeten und Verwahrlosten und die Fürsorge für sie in ihrer sozialen Bedeutung gegenüber dem Säuglingsschutz sozusagen 19mal mehr berechtigt.

Der Säuglingsschutz ein wissenschaftliches Experiment.

Dem Säuglingsschutze, wie er heute zumeist geübt wird, kann sogar eine soziale Bedeutung schwer zuerkannt werden: er kann auf die Berechtigung eines wissenschaftlichen Experimentes, aber nicht auf praktischen Wert Anspruch erheben.

Wissenschaftliche Experimente aber gehören auf ein anderes Gebiet, als der praktische Kinderschutz. Und die Quellen der materiellen Unterstützung dieser beiderlei Bestrebungen liegen auf total verschiedenen Gebieten.

Damit soll nicht behauptet werden, daß der Säugling nicht ebenfalls schutzbedürftig sei. Er ist es gewiß! Aber ein praktischer Nutzen und daher eine soziale Berechtigung dieser Schutzbestrebungen ergibt sich nur, wo die unentbehrlichen sozialen Voraussetzungen hiefür gegeben sind: entsprechende ethische Familienverhältnisse, wirtschaftliche Sicherheit, Interesse und Liebe der Mutter. Diese Voraussetzungen hat eine wirksame Sozialpolitik zu fördern.

Praktischer Säuglingsschutz.

Auf dem Lande und im Gebirge, fern von städtischen Kulturzentren, wird die große Säuglingssterblichkeit verursacht durch Mangel an entsprechender Geburtshilfe, durch Unterlassung der notwendigen sanitären Vorsichten bei Neugeborenen und in der Pflege wie Ernährung der Säuglinge, durch Aberglauben und Vorurteile. Durch entsprechendere Schulung der Hebammen, durch Belehrung der Mütter (aufklärende Broschüren, die an die Mütter verteilt werden sollten, z. B. bei Eintragung des Neugeborenen in die Matrikenbücher), durch obligatorische Durchführung mancher Sanitätsvorschriften, durch fortlaufende ärztliche Kontrolle usw. könnte für die Herabsetzung der Kindersterblichkeit in Stadt wie Land gewiß vieles geschehen.

Der Säuglingsschutz als ein Zweig der allg. Volkshygiene.

Dieser wichtige Zweig der Volkshygiene, der rein vegetative Säuglingsschutz, ist jedoch mit der Pflege der allgemeinen öffentlichen Hygiene eng zu verknüpfen, und hat daher nicht dem eigentlichen Kinderschutze, sondern dem Landessanitätsdienste zuzufallen.

Der sogenannte Säuglingsschutz hat also eine höchst lockere Verbindung mit dem modernen Kinderschutze. Unter den heutigen Verhältnissen fällt er folgenden Ressorts zu: 1. dem öffentlichen Sanitätswesen, 2. der öffentlichen Kinderarmenpflege, 3. der Volksaufklärung. Die ersten Gebiete gehören ausschließlich der Verwaltung des Staates und der Gemeinde zu; das Gebiet der Volksaufklärung pflegt auch freiwillige private Hilfstätigkeit, was insofern sachlich entsprechend ist, als die Geldleistungen für diese Zwecke gegenüber der persönlich zu leistenden Arbeit belanglos erscheinen.

Verlassene, mißhandelte und verwahrloste Kinder.

Nunmehr wollen wir den langen Lebensabschnitt des schutzbedürftigen Kindes, ehe es zu einem selbständigen Mitgliede der Gesellschaft wird, ins Auge fassen, die approximative Zahl dieser Bedürftigen und ihr weiteres Schicksal erörtern.

Anläßlich des I. Kinderschutz-Kongresses wurde die Zahl der Kinder, bei denen eine öffentliche Fürsorge dringend geboten ist, für Wien und Niederösterreich allein approximativ auf 15.000 geschätzt. Mag auch die Höhe dieser Ziffer von mancher Seite bestritten werden, daß es sich um viele Tausende von Kindern handelt, ist eine feststehende Tatsache.

Wer sind nun diese Tausende, die das öffentliche Gewissen noch zu wenig beunruhigt haben? Woher kommen, wie leben sie? Bis zur allerletzten Zeit kümmerte man sich nicht viel darum und doch verdiente die Frage, untersucht zu werden. Die einen können von ihren Eltern infolge Erwerbsunfähigkeit nicht erhalten werden. Die anderen gehören minderwertigen, arbeitsscheuen, alkoholisierten Familien an, wo die Kinder von vornherein dem physischen und moralischen Verderben preisgegeben sind. Wieder andere sind Kinder von Witwen und verlassenen Frauen, die trotz des besten Willens den Existenzkampf nicht führen können. Und diesen Kategorien schließen sich die Parias der Gesellschaft: die Unehelichen, an. Unter Verwünschungen zur Welt gekommen, als Schande der Mutter, als Verlegenheit für den Vater, bilden sie für das subsistenzlose erwerbende Weib, das auf sich allein angewiesen ist, auch eine unerträgliche materielle Last. Überall ungern gesehen, meist verstoßen, treiben sie sich später ohne Familie in der Welt herum, wenn sie nicht vorzeitig zugrunde gehen.

Alle die verlassenen, mißhandelten und verwahrlosten Kinder leben nun „irgendwie" und „irgendwo". Man findet sie in den Schlupfwinkeln der Großstadt, oft beim Lumpenproletariat, durch die Speisemarke der Volksküche, bei der Ausspeisung für Hungernde in der Schule, vor der Klosterpforte, hie und da aus Mitleid in einer fremden Küche notdürftig gespeist. Auch gestohlene Nahrungsmittel stillen den Hunger. Manchmal gibt es reichlich zu essen, manchmal nichts, meist wenig; halb hungrig sind viele, immer sind sie dauernd „unterernährt"; aber an Unterernährung stirbt man nicht. Strotzend vor Schmutz und Ungeziefer, mit Lumpen bedeckt, treiben sie sich herum. Jahre vergehen so; das Kind wächst: das körperliche Gedeihen nimmt nicht zu; einer akuten Krankheit, die den Organismus rasch erschöpft, leisten diese Kinder des Elends mit ihrer im Grunde gesunden Konstitution, oft Widerstand. Aber solche Kinderjahre graben tiefe Spuren ein. In dem Alter, wo sie reif werden sollen zur Arbeit und zum Daseinskampf, macht sich ihre Minderwertigkeit nach jeder Richtung bemerkbar. Von irgendeiner moralischen Erziehung wollen wir gar nicht reden. Das hungernde, sich selbst überlassene Kind, der subsistenzlose Jugendliche, schlecht genährt und schlecht gehalten, ohne Fachkenntnisse dem Kampfe des Lebens ausgeliefert, stellt das Hauptkontingent der kriminell gewordenen Jugend, von der offiziell zugegeben wird, daß ihre Zahl rasch zunimmt.

Solche Existenzen zählen wir also in Wien und in Niederösterreich nach Tausenden. Die Kinderschutzorganisationen, die Vormundschaftsrichter und alle Privaten, die bestrebt sind, einzelnen dieser Kinder eine dauernde Fürsorge zu verschaffen, wissen, daß dies unter den heutigen Verhältnissen unmöglich ist, denn von den vielen Tausenden, die des Schutzes bedürfen, beschert das Glück nur Vereinzelten Unterkunft in den wenigen Fürsorgeanstalten. Es fehlt an gesitteten Stätten, wo sie, angepaßt ihren individuellen Anlagen, eine derartige Erziehung und

Ausbildung erlangen könnten, die ihnen einen ehrlichen Erwerb und damit ein menschenwürdiges Dasein sichern könnten.

Erziehungsstätten für schutzbedürftige Kinder.

Ich meine nun, daß die Schaffung von Heimstätten im großen Stil, auf wirtschaftlicher Basis begründet, so daß sie Tausenden gefährdeter Kinder ein trautes Heim, Schulung und Fachbildung geben könnten, in kultureller Beziehung das zweckmäßigste Jubiläumswerk bilden würden — eine unvergeßliche Schöpfung, die dem Jubeljahre des Kaisers noch nach vielen Jahren einen eigenen Glanz böte.

Massenversorgung bedrohter Kinder — nichts Geringeres ist die Aufgabe der Zeit! Wie aber wäre sie durchzuführen?

Erziehungssysteme

Ein Vorteil der Anstaltserziehung besteht in der strengen Schulung und Disziplin, die körperlich und geistig träge veranlagte Kinder aufmuntert und auffrischt. Dagegen ist nicht zu übersehen, daß eben diese Erziehungsdisziplin auf Kinder, die mit Lebensenergie und Initiative begabt sind, nachteilig, ja sogar vernichtend wirken kann. Sodann entbehrt die Anstaltserziehung der natürlichen Bedingungen des Familienlebens. Es fehlt das verschiedene Alter und Geschlecht der Kinder, das Vorwalten gemeinschaftlicher Interessen, freie Anteilnahme an den gesellschaftlichen und Familienereignissen, die unter günstigen Verhältnissen ein Haupterziehungsmoment für das Kind bilden.

Aus diesen Gründen kann keine Anstalt die Familienerziehung ersetzen, auch nicht eine große, modern geleitete Anstalt, welche die Kinder in Gruppen sondert.

Was nun die Erziehung Verwahrloster in fremden Familien betrifft, ist da eine Kontrolle über die Lebensverhältnisse des Kindes auch bei der bestorganisierten Aufsicht schwer durchführbar. Daß die Ausnutzung des Kindes in wirtschaftlicher Beziehung und eine Zurücksetzung gegen die natürlichen Familienangehörigen ziemlich verbreitet ist, läßt sich schwer bestreiten und ist auch psychologisch begründet. Erhöhung des Kostgeldes kann, bei entsprechender Aufsicht über die Pflegeeltern, zum physischen Wohle des Kindes beitragen, bleibt jedoch ohne Einfluß auf die allgemeine Gesinnung der Hausinsassen gegenüber dem Kind. Wir sprechen natürlich nicht von Ausnahmen, bei denen sich ja möglicherweise ein besonders inniges Verhältnis zwischen Pflegling und Pflegeeltern entwickelt — bleiben doch diese Fälle eben Ausnahmen.

Anstaltspfleglinge treten so unvorbereitet für den Kampf des Lebens, sozusagen entnervt durch die „fürsorgliche" Erziehung der Anstalt, unerfahren und unpraktisch ins Leben, dessen harte Schule sie später oft bitter empfinden, — während die nur zu früh dem Kampf des Lebens ausgesetzten Familienpfleglinge durch vorzeitige Ausbeutung ihrer Kräfte oft nicht zu voller intellektueller, moralischer und körperlicher Entwicklung gelangen. Beide Kategorien aber entbehren meist der Freuden der Kindheit und Unterdrückung der Individualität, ja jeder Willensregung, jeder Selbständigkeit, oft wirtschaftliche Ausbeutung der schwachen Kindeskräfte, zu frühe Erkenntnis der sozialen Unterschiede, bittere Empfindungen der Ungerechtigkeit und Zurücksetzung sind häufig

die negativen Resultate **sowohl** der Anstalts- als der Familienerziehung.

Kindergruppen-Familiensystem.

Der Wunsch, die Familienerziehung, die für die Ausbildung des kindlichen Gemütes und die Vorbereitung für das praktische Leben einzig dasteht, möglichst von den Schäden der üblichen Kostorte zu befreien, dem Kinde normale Familienverhältnisse zu schaffen, es in den Mittelpunkt zweckmäßiger Fürsorge einer Familie zu stellen und möglichst das Gleichgewicht zwischen seinen Erziehungsfaktoren herzustellen, hat mich auf den Gedanken gebracht, ein Kindergruppen-Familiensystem praktisch zu versuchen. Ich habe es in den Jahren 1899 und 1904 vertreten*) und seit fünf Jahren im Pestalozzi-Verein zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge in Wien mit bestem Erfolge angewendet.

Koedukation

Ein Hauptprinzip ist die gemeinschaftliche Erziehung von Knaben und Mädchen bis zum 14. Lebensjahre, sowie die Gruppierung von 10 bis 12 Kindern verschiedenen Alters in einer Familie unter Leitung eines intellektuell und sittlich gut veranlagten Ehepaares, das gesunden Menschenverstand und Neigung zu Kindern hat, aber keine pädagogischen Fachkenntnisse zu besitzen braucht. Es sind verläßliche, arbeitsame, kinderlose Eheleute aus dem besseren Arbeiterstand, wo der Mann frei seinem Erwerbe nachgeht, die Frau aber sich ganz der Pflege und Erziehung der Kinder widmet. So erhalten Frauen, deren materielle Existenz durch den Verdienst des Mannes gesichert ist, die Intelligenz, Tatkraft und Erfahrung im Haushalte besitzen, deren Fähigkeiten aber brach liegen, weil sie keine Kinder haben, Gelegenheit, diese Fähigkeiten in der Erziehung fremder Kinder zu verwerten.

Erhaltungskosten

Jede Familie bezieht eine Wohnung, womöglich mit Garten, worin sich ein Zimmer für die Pflegeeltern und zwei Zimmer für 10 bis 12 Kinder nebst den nötigen Nebenräumen befinden. Die Zimmer der Kinder werden vollkommen eingerichtet, d. h. jedes Kind bekommt ein Bett, eine eigene Abteilung im Kasten, eigenes Wasch- und Eßgeschirr, eigene sonstige Utensilien und Bett- wie Hauswäsche. Dem Kinde wird dauernd die volle Bekleidung geliefert und den Pflegeeltern ein bestimmtes Kostgeld, bei Gruppen von mindestens 10 Kindern 20 *K* monatlich pro Kind, bezahlt. Alle sonstigen Ausgaben, Schulrequisiten, Fahrten etc., sowie ein Überschuß für Heizung und Beleuchtung in den Wintermonaten werden ebenfalls vergütet. Die Gesamtkosten für ein Kind stellen sich auf 400 *K* jährlich. Der materielle Vorteil für die Pflegeeltern bei der Verpflegung von 10 Kindern ist die Gratisbestreitung ihres eigenen Haushaltes; das ist der Lohn für die Hausarbeiten der Pflegemutter. Bei Wahrung vollkommener Freiheit und Unabhängigkeit ihrer Stellung haben sie die Vorschriften in bezug auf körperliche und sittliche Haltung der Kinder zu befolgen.

---

*) Wolfring, Wie schützen wir Kinder vor Mißhandlung und Verbrechen? Vortrag. Wien 1899: F. Deuticke.

Wolfring, Entwurf einer landwirtschaftlich-gewerblichen Kolonie. Referat für den I. Internationalen Kongreß für Schulhygiene in Nürnberg, 1904.

Haltung der Kinder.

Vor allem dürfen sie die Kinder weder durch Schläge noch durch Entziehung der Nahrung bestrafen. Jedes Kind bekommt täglich $^1/_2$ Liter Milch für Frühstück und Jause nebst Brot, Mittagessen (Suppe, Fleisch und Gemüse, zweimal wöchentlich Mehlspeise zur Abwechslung) und Abendbrot (bestehend aus den Mittagsresten oder einer Milchspeise). Alkoholika sind streng verboten. Jedes Kind hat seine eigene Leib- und Bettwäsche, sein eigenes Bett und muß einmal wöchentlich gebadet werden. Die Pflegeeltern müssen den täglichen Schulbesuch genau überwachen und die Kinder zum Besuche des Gottesdienstes sowie zur Teilnahme an den religiösen Übungen anhalten.

Die Pflegeeltern haben streng darauf zu achten, daß nervöse, leicht irritierbare Kinder nicht gereizt werden; in Erkrankungsfällen muß der Arzt verständigt und das Aufsichtsorgan der Gruppe benachrichtigt werden.

Die Pflegekinder dürfen von niemand besucht werden, der nicht die von Fall zu Fall einzuholende Erlaubnis der Vereinskanzlei mitbringt. Diese anscheinend strenge Maßregel erklärt sich wohl, wenn man die Verhältnisse ins Auge faßt. Zumeist waren es grausame Mißhandlungen, Mißbrauch und Ausbeutung der Kinder seitens ihrer Eltern, die uns zum Einschreiten nötigten. Da es galt, den antimoralischen Einfluß der früheren Umgebung zu bekämpfen, konnte doch ein uneingeschränkter Verkehr unsere Mühe erfolglos machen. Leider braucht man auch nicht zu befürchten, durch die Trennung Familiengefühle zu verletzen: jeder unserer Pfleglinge, ohne Ausnahme, vernahm mit Verzweiflung die Möglichkeit einer Rückkehr zu den eigenen Eltern! Für unfolgsame Kinder war diese Drohung das wirksamste Mittel. Das Prinzip des Belohnens und Strafens wurde nie in krasser Form befolgt. Die Belohnung eines besonders strebsamen Kindes besteht in der mündlichen Belobung seitens der Aufsichtsdame und der Schulbehörde, in Ausnahmsfällen in einem kleinen Geschenk. Im allgemeinen wurde den Kindern beigebracht, daß die Fürsorge und Güte, die man ihnen entgegenbringt, sie zu einem entsprechenden Verhalten verpflichte. Die in den unteren Gesellschaftsschichten übliche Regalierung der Kinder mit Püffen und Ohrfeigen, die meist mehr eine Auslassung des eigenen Zornes denn als pädagogisches Erziehungsmittel sind, wurde als eine das Zartgefühl der Kinder verletzende und den Menschen entehrende Behandlung strengstens untersagt. Für die unbedeutenden Vergehen der Kinder, die allein in Betracht kommen, hat jede Familienmutter ihre eigenen Strafen erdacht. So wurde ein ausgelassener Knabe, der sich durch Ermahnungen nicht bändigen ließ, zur Strafe ins Bett gelegt; andere Kinder durften ihren Lieblingsbeschäftigungen im Haushalt nicht nachkommen: das eine nicht beim Kochen helfen, das andere nicht im Garten arbeiten. Eine weitere Strafe ist die Ausschließung von einem gemeinsamen Spaziergang.

Eine der schwierigsten und verantwortungsvollsten Aufgaben ist die richtige E i n t e i l u n g d e r K i n d e r i n G r u p p e n; denn

bei unvorsichtiger Gruppierung kann ein einziges Kind auf seine Gruppe verderblich wirken. Ohne ein Kind früher beobachtet und sich halbwegs eine Vorstellung über seine Charaktereigenschaften gebildet zu haben, darf man es daher nicht in gemeinschaftliche Familienheime aufnehmen.

Bei der Verteilung der Kinder an die einzelnen Gruppen wurde besonderes Augenmerk darauf gerichtet, ein Kind, an dem eine Pflegemutter kein Gefallen fand, niemals in deren Obhut zu belassen. Kinder, die sich nicht zur gemeinsamen Erziehung nach dem Kindergruppen-Familiensystem eigneten, mußten in Einzelpflege gegeben werden. Jede Pflegemutter wurde über die Eigenschaften des Kindes unterrichtet und bekam entsprechende Weisungen.

Pfleglingsbücher mit Rubriken, die gewissenhaft und verständig auszufüllen waren über: Personsbeschreibung, Personaldaten, Lebenslauf seit der Geburt bis zur Aufnahme, ärztliches Gutachten, allgemeine Bemerkungen über die geistige Beschaffenheit der Pfleglinge, als Versuch zu deren Charakteristik, Ausweis über die Fortschritte in der Schule etc., sollen für die Zukunft Material für eine wissenschaftliche Erforschung der Ursachen der Kriminalität, der Verwahrlosung und des sozialen Elends in der Kinderwelt bieten.

Die Erziehung der Kinder verschiedenen Alters (von 2 bis 14 Jahren) im gemeinsamen Haushalte erweckt das Pflichtgefühl, die Fürsorge des Stärkeren für den Schwächeren. Der Besuch der öffentlichen Schule, der Kontakt mit anderen Kindern, der freie Verkehr mit der Umgebung, der Anteil an der wirtschaftlichen Arbeit und Sorge der Pflegeeltern, überhaupt die Erziehung inmitten des praktischen Lebens mit all seinen Freuden und Leiden regt das Kind zu selbständigem Denken und zur Selbstbetätigung an, bildet seine Urteilsfähigkeit und gibt ihm damit eine gesunde Vorbildung für die Zukunft.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß bei vorsichtiger Einteilung die Koedukation auch bei verwahrlosten Kindern mit Erfolg durchzuführen ist. Eine sittliche Gefährdung ist nur von anormal veranlagten Kindern zu befürchten. Kinder, die Zeugen von Unsittlichkeit waren, ja an denen selbst Sittlichkeitsverbrechen verübt wurden, sind, wenn sie selbst keine anormalen Triebe aufweisen, für die anderen Kinder sittlich ungefährlich. Selbst die erschütterndsten Eindrücke werden verwischt und finden in der Phantasie eines gesunden Kindes keinen Nährboden. Die Vergangenheit wird nicht weiter erwähnt. Ein normales Familienmilieu und der Verkehr mit anderen Kindern bewirkt in der ganzen Gemütssphäre des Kindes eine Rückkehr zu kindlichem Empfinden. Weit mehr die angeborenen Neigungen als die von der Außenwelt vorübergehend empfangenen Eindrücke sind bei der Beurteilung des moralischen Wertes eines Kindes in Betracht zu ziehen. So sind denn Verfeinerung der Sitten und des Empfindens bei den Knaben, geistige Anregung und Selbständigkeit bei den Mädchen die tatsächlichen Ergebnisse der Koedukation.

Die Befürchtung, bei Kindern durch die Koedukation frühzeitige Triebe zu erwecken, ist nicht stichhältig. Bei normal veranlagten Kindern — und diese breite Masse müssen wir stets vor Augen behalten — gehören krankhafte Erscheinungen zu den Seltenheiten. Gegen die gemeinschaftliche Erziehung von Knaben und Mädchen ist daher ein sachliches Argument weder von ärztlicher noch von pädagogischer Seite einzuwenden.

Man darf nicht übersehen, daß Sittlichkeitsdelikte an vagabundierenden und verwahrlosten Kindern in Massenquartieren, wo beide Geschlechter durcheinander hausen, fast immer durch Erwachsene verübt werden. Auch werden Kindern öfter Gesinnungen imputiert, die in der Phantasie sittenloser, mit perversen Neigungen behafteter Erwachsener entstanden sind. Dem Reinen ist alles rein. Mit voller Objektivität, mit Ausschluß jeder Voreingenommenheit ist ein in dieser Beziehung verdächtiges Kind zu prüfen. Diese Prüfung ist sehr einfach und soll in unauffälligster Weise vorgenommen werden. Jede Pflegerin kann sie vornehmen, weil die äußeren Merkmale sich der Beobachtung nicht entziehen. Die größte sittliche Gefahr für Kinder bilden Erzieher, Pfleger usw., die entweder selbst mit einer unreinen Phantasie behaftet oder in guter Absicht aber falscher Pädagogik durch ihre Fragen böse Vorstellungen in das unschuldige Gemüt des Kindes tragen und damit den Keim zu ausschweifenden Gedanken legen. Man kann nicht genug darauf achten, mit Kindern, sowohl in der Schule wie im Hause, nur gesund denkende und normal fühlende Personen in Berührung zu bringen.

Sparsystem. Aus pädagogischen Gründen haben wir gut gefunden, den Kindern die Möglichkeit zu bieten, kleine Geldgeschenke, die ihnen gelegentlich zukommen, zu sparen. Zu diesem Zwecke besitzen die Kinder, die dauernd in unserer Pflege verbleiben, Postsparkarten, womit der Beginn zur Anschaffung eines Postsparkassebuches gemacht wird; zu seinem Geburtstage bekommt gewöhnlich jedes Kind eine Krone von uns; sie bildet die Grundlage weiterer Ersparnisse; ein Kind, welches das 14. Lebensjahr beendet, bekommt ein Postsparkassebuch mit einer Einlage von 5 Kronen. Bei Kindern, die einen gewissen Zerstörungstrieb in sich haben oder aus Unvorsichtigkeit Gegenstände ruinieren, z. B. Fensterscheiben einschlagen, wirkt die Drohung, den Schaden aus ihrer Sparkasse gutzumachen, mehr als jede andere Mahnung. Die kleinen Belohnungen in Geld, die sie gelegentlich erhalten, werden bei dem eingeführten System nicht vernascht, sondern aufgehoben. Vielleicht werden sich einzelne Stimmen gegen das Spargeld bei Kindern erheben; wir glauben, in Erinnerung zu haben, daß in der Schweiz bei Einführung der Postsparkassebücher für die Schulkinder seitens einer politischen Partei Einwand erhoben wurde: diese Gegner wollten den kapitalistischen Tendenzen steuern und die Kinder nicht an den Gedanken des Besitzes gewöhnen! Allein, eine vernünftige Verteilung des Einkommens mit Bezug auf die relative Bedeutung der Bedürfnisse und auf die Zeit, in der sie beansprucht werden, ist

für jeden wichtig, besonders aber für Proletarierkinder, deren Familien zum Teil durch eigene Sorglosigkeit ins Unglück gestürzt wurden. Wir haben ihnen daher einzuschärfen, daß jeder Bürger in erster Linie auf die eigene Tüchtigkeit und Kraft angewiesen ist, daß der von seinen Arbeitsleistungen sich eventuell ergebende Überschuß, der für seinen Lebensunterhalt nicht unumgänglich erforderlich ist, sorgfältig aufbewahrt und nicht sorglos vergeudet werden darf, und daß Sparsamkeit und Genügsamkeit in den Lebensbedürfnissen allein die Möglichkeit geben werden, sich in kritischen Momenten seines Lebens unabhängig von Dritten hinaufzuhelfen. Dahin zielt unsere Erziehung, nicht auf die Weckung unlauterer Gewinnsucht oder verwerflichen Geizes.

Verschwendung der Besitzlosen

Sinnlose Verschwendung der Besitzlosen, der Männer in Vergnügungslokalen bei Trank und Spiel, wo oft der karge Verdienst einer Woche vergeudet wird, der Frauen und Mädchen durch sinnlosen Putz, wenn sie viele Wochen darben, um sich ein Modekleidungsstück anzuschaffen, das in voller Disharmonie zu allem übrigen steht, richten die Familie zugrunde.*) Dabei werden oft die Kinder in Mitleidenschaft gezogen. Ist Geld vorhanden, so wird ihnen Naschwerk in einer Quantität gekauft, die den Magen verdirbt: sie werden in Vergnügungslokalen bis spät in die Nacht festgehalten; man versucht, sie von der Schule freizumachen u. dgl.; das „arme Kind", das soviel entbehren muß, soll auch einen „guten Tag" haben, behaupten unüberlegt die Erwachsenen.

Oft bekommt man auf eine Bemerkung über diese sinnlose Verschwendung von Proletariern die charakteristische Antwort: „So habe ich nichts, und so habe ich auch nichts." Eben diese Auffassung wollen wir nie bei unseren Kindern aufkommen lassen; denn dieses Argument ist wie geschaffen, die schwachen Köpfe im harten Existenzkampfe noch weniger widerstandsfähig zu machen.**)

Soziale Gegensätze eine Gefahr für unreife besitzlose Jugend.

Der Luxus, der mit der Ausbreitung der Kultur zunimmt und oft tief in die Volksschichten dringt, richtet bei der besitzlosen Jugend, die nicht selten nach diesem falschen Glanz und

---

*) Diese Tatsachen bespricht auch Herkner, Die Arbeiterfrage, 3. Auflage, S. 49.

**) Wenn ein Arbeiter an einem Abend seinen Wochenlohn verzehrt, die Arbeiterin den ihren für eine Spitzenboa verwendet, so trifft jene Doktrin, daß dem Arbeiter in keinem Falle etwas bleibt, nicht zu. Weder der Alkohol und das Spiel des Mannes, noch die Spitzen der Arbeiterin sind notwendig für ihren normalen Lebensunterhalt, und beides sollte auch kein Bedürfnis für gesunde, ethisch angelegte, normal denkende und fühlende Menschen ihres Standes sein. Zur Befriedigung dieser unnatürlichen Bedürfnisse schädigen sie sich und ihre Familie, indem sie sich durch viele Wochen die unentbehrlichsten Nahrungsmittel versagen, um für das andere aufkommen zu können.

Mit dieser Bemerkung verbinden wir nicht die Absicht, die ernste soziale Frage der Lohnverhältnisse der arbeitenden Klasse irgendwie in Diskussion zu ziehen. Wir bedienen uns nur dieser Beispiele, um möglichen theoretischen Auseinandersetzungen über diese Seite unseres Erziehungssystems von vornherein die Spitze zu nehmen.

Tand lechzt, viel Unheil an; das ist eine bekannte Tatsache. Die wenig Widerstandsfähigen unterliegen dadurch manchen Versuchungen, der Bursche vergreift sich an fremdem Eigentum, das Mädchen wählt einen schändlichen Beruf, um sich den Putz und eine sorglose Existenz zu sichern. Großstädtische Proletarierkinder bedürfen daher einer sorgfältigen Erziehung, um diesen Verlockungen, die sie ins Verderben führen, mutig entgegenzutreten. Wir sind bestrebt, unsere Kinder danach zu erziehen, daß sie bei größter Lebenseinfachheit Zufriedenheit finden. Dabei muß alles, was das körperliche und moralische Wohl des Kindes fordert, angestrebt werden. Die Abstände zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen, welche die Großstadt bietet, trachten wir, nach Möglichkeit ihnen nicht anschaulich werden zu lassen. Was immer größeren Aufwand bedingt, wird vermieden. So finden bei uns keine feierlichen Christbaumbescherungen statt, mit aufgeputztem Publikum, offiziellen Ansprachen und jener formellen Feststimmung, die einem kindlichen Gemüte nicht entgeht. Die Christbaumbescherung soll eine Freude für das Kind sein, aber nicht eine Gelegenheit, die Eitelkeit der Erwachsenen zu befriedigen; aus pädagogischen Rücksichten sollten solche Schaustellungen den Kindern nicht geboten werden. Im engen Familienkreise, in ihrem kleinen Heim feiert jede Kindergruppe ihr Fest für sich und teilt es mit jenen unserer Damen, die dem ständigen persönlichen Verkehr der Familiengruppe angehören. Selbstverständlich ist jemand, der soviel Interesse für unsere Pfleglinge hat, daß er sie beschenken will, dies nicht verwehrt.

Kindergemüt. Bei der Erziehung betrachten wir als eine Hauptquelle des Glückes und der Trauer das Gemüt. Kinder bedürfen der Liebe wie die Blume der Sonne. Dort, wo die Entwicklung des kindlichen Gemütes nicht möglich ist, wie in Erziehungskasernen, wie z. B. in großen Internaten, Waisenhäusern u. dgl., wo die Kinder in größerer Zahl angehäuft sind, wo das Kind eine Nummer, aber kein Individuum ist, dort kommen die guten seelischen Eigenschaften selbst bei den bestveranlagten Kindern selten zu voller Entwicklung, bei minder gut veranlagten aber werden sie nie geweckt. Solche Kinder treten dann verschlossen und egoistisch ins Leben. Wie sollten sie auch ihren Mitmenschen entgegenbringen, was ihnen selbst von frühester Jugend an vorenthalten blieb: Sympathiegefühle! Unsere Kinder stehen jedoch mit ihrer Pflegemutter in einem innigen Verhältnisse; auch jeder von uns, der mit den Kindern in Berührung kommt und sich mit ihnen befaßt, ist ein Freund des Kindes. Das wissen die Kinder sehr genau und treten uns daher mit Zutrauen entgegen. Bei unserem Erscheinen begrüßt uns keinerlei erzwungene Freudenbezeugung; sie werden nicht gedrillt, um vor Fremden wohlerzogen, sittsam und ruhig zu erscheinen. Fremdenbesuche stören das alltägliche Leben in unseren Kinderheimen nicht. Jedes Kind bleibt bei seiner Beschäftigung; „auf den Glanz" sind die Kinder nie hergerichtet. In unseren Heimen weiß aber jedes, ob groß ob klein, daß auf Erfüllung der Pflicht streng geachtet wird und der Ver-

stoß gegen die Anordnungen Konsequenzen nach sich ziehen kann. Frei und ungezwungen verkehren wir mit den Kindern; sie fühlen, daß sie für uns keine Verwaltungseinheiten sind, sondern kleine Menschen, deren seelische Stimmung wir nach Möglichkeit berücksichtigen. Der Gruß, den unsere Kinder zurufen, ist aufrichtig: die Blumen, die sie uns von ihren Ausflügen mitbringen, sind freiwillig gesammelt und spontan dargebracht.

Wir können mit ruhiger Überzeugung behaupten, daß unsere Kinder bei diesem Erziehungssystem das größte Maß an Freude genießen, das je einem Kinde, das auf fremde Fürsorge angewiesen ist, zuteil wird. Schon der bloße Anblick dieser Kinderschar in ihrem Heim, ungezwungen und frei in ihrem Benehmen, stets vergnügt und zutraulich, gibt einen ständigen Beweis von der Richtigkeit unseres Vorgehens. Es gibt viele Tränen und Bitten, wenn man gezwungen ist, aus irgendeinem Grunde ein Kind, wenn auch nur provisorisch, aus einem Kinderheime zu entfernen, so wenn im Sommer einzelne in Erholungsstätten untergebracht waren. Wir haben also mit dem Kindergruppen-familiensystem die besten Erfahrungen gemacht, und wenn man bedenkt, daß unsere Zöglinge, Knaben wie Mädchen, sich aus mißhandelten, verlassenen und verwahrlosten Kindern rekrutieren, so gewinnen wir doppelt die Überzeugung, daß das von uns angewandte Erziehungssystem sich am meisten dem Richtigen nähert. Man darf nie übersehen, daß ein Kind in entsprechende Verhältnisse zu versetzen, ihm möglichst das zu bieten ist, was sein Alter und die damit gegebene Schwäche erfordern, und erst, nachdem ihm eine zweckmäßige Behandlung zuteil geworden ist, zur Abschätzung seiner individuellen Anlagen schreiten darf.

Sozialerziehliche Bedeutung des Kindergruppen-Familiensystems.

Die sozialerziehliche Bedeutung des Kindergruppen-Familiensystems ist aber auch dort wahrzunehmen, wo sie nicht in den Vordergrund tritt: das ist bei den Pflegeeltern und allen denen, die mit unseren Kinderheimen direkt in Verbindung kommen. Wieder einmal macht man die Erfahrung, welch wohltuenden Einfluß auf das Familienleben der Eheleute Kinder üben. Wir haben einen Fall, wo beide Pfleger, Mann wie Frau, „Kindernarren" sind und der Mann es nicht verwinden konnte, daß seine Frau keine Kinder hatte: es gab öfter Unzufriedenheit und Zwist, die eheliche Harmonie schien gestört. Da übernahmen die beiden die Stelle von Pflegeeltern und manches hat sich dadurch zu allseitigem Vorteil geändert. Früher, wenn der Mann von der Arbeit nach Hause kam, war er brummig und hatte an der Frau stets etwas auszusetzen; heute laufen ihm bei seinem Erscheinen die Kinder freudig entgegen, und er findet solchen Gefallen an den fremden Kindern, die mit großer Zärtlichkeit an den Pflegeeltern hängen, daß seine freie Zeit nur ihnen gehört. Es herrscht eine vollkommene Harmonie. Das Leben braver arbeitsamer Leute gewinnt so ein neues Interesse. Die Kinder absorbieren die freie Zeit, es gibt keine Langweile, das Wirtshaus lockt den Mann nicht, der Frau bleibt keine Zeit zum Tratschen. Der

materiellen Sorge um die Kinder sind diese Leute enthoben, einer Sorge, die auch bei den glücklichsten, aber bescheidenen Familienverhältnissen eine große Schattenseite des Lebens bildet; es bleibt ihnen nur das Schöne: die gemeinsame häusliche Arbeit und Pflege und die Freude an dem Gedeihen und der Anhänglichkeit der ihnen anvertrauten Kinder. Damit ist alles geboten, um für normal denkende und fühlende Eltern und Kinder eine fröhliche Stimmung zu schaffen, die es ihnen leichter macht, Schwierigkeiten zu überwinden.

Das leuchtende Beispiel dieses Systems übt einen noch tieferen Einfluß auf alle, die mit seiner Organisation in Berührung kommen, sowohl auf Leute aus dem Volke (wie Hausmeister, Nachbarleute u. dgl.), als auch auf Personen gebildeter Stände (Vereinsfunktionäre, Aufsichtsdamen usw.), die durch die gemachten Wahrnehmungen ihre Ansichten über die verlassenen, verwahrlosten Kinder ändern und sich von dem Vorurteil gegen die schutzbedürftigen Jugendlichen, die sie als Entartete des menschlichen Geschlechtes betrachtet hatten, befreien. Unser System, das jedem freien Einblick in das Leben und Treiben unserer Kinder gewährt, trägt am meisten dazu bei, die Bestrebungen des Kinderschutzes zu propagieren; es zeigt an konkreten Fällen, daß „böse" Kinder zu den Ausnahmen zählen, daß Prügel keine Behandlung für Kinder sind, daß nicht durch „Drillen", sondern durch eine eingehende, gemütvolle Behandlung das Kind zu einem brauchbaren Gliede der Gesellschaft wird und daß Kindern die sozialen Tugenden nicht durch Drohungen und Strafen, sondern durch die richtige Bildung des Intellekts und des Gemüts beigebracht werden.

Weckung sozialer Interessen bei den Wohlhabenden.

Zu alledem gesellt sich die Weckung des sozialen Interesses im wohlhabenden Bürgerstande für die Pflichten, die wir alle gegenüber der jungen Generation, der die Zukunft gehört, zu erfüllen haben. Durch den persönlichen Kontakt mit unseren Kindern, durch die Anhänglichkeit, die sich unwillkürlich dabei entwickelt, wird der Interessenkreis der Besitzenden erweitert und der ganzen Frage des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge eine gewisse Opferwilligkeit entgegengebracht, die wir als den Beginn einer glücklichen Zukunft betrachten wollen.

Nach fünfjährigem Bestande des Kindergruppen-Familiensystems, bei gleichzeitiger Versorgung von rund 100 Kindern kann man mit Bestimmtheit erklären, daß dieses System sich in jeder Beziehung bewährt hat. Das körperliche Gedeihen der Kinder, die volle Zufriedenheit der Schulbehörde, welche die Zöglinge des Kindergruppen-Familiensystems als Beispiele für Reinlichkeit, Sittlichkeit und Folgsamkeit aufstellt, die rührende Anhänglichkeit der Kleinen an ihre Pflegeeltern, die kleinen Dienste, die sie sich untereinander gegenseitig erweisen, legen Zeugnis ab von der günstigen Entwicklung des allgemeinen altruistischen Empfindens, das wohl als Hauptgrundlage für die weitere moralische Entwicklung zu betrachten ist. Einige der Kinder, die mit Vollendung des schulpflichtigen Alters (14. Lebensjahr) die Kinderheime ver-



**Kinderheim des Pestalozzi-Vereines zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge in Wien.**



**Kinderheim des Pestalozzi-Vereines zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge in Wien.**

## Inneres der Heime.



Kinderzimmer.



Kinderzimmer.



Küche.



Die Kinder bei Gartenarbeit.

lassen haben, um in die Lehre zu treten, betrachten dieses Heim noch weiter als ihr eigenes, in dem sie in berufsfreien Stunden mit besonderer Vorliebe Erholung, Zerstreuung und Freude suchen.

Ein nicht zu unterschätzendes Moment, das zum Erfolg beiträgt, ist der Ehrgeiz der Pflegemutter, sich durch ihre Vertrauensstellung, sowie durch ihre günstige wirtschaftliche Lage über ihr eigenes soziales Niveau zu erheben; er wirkt als Triebfeder bei der Erfüllung ihrer mühseligen und verantwortungsvollen Pflichten.

Das Kindergruppen-Familiensystem kann demnach als für körperlich und geistig normal entwickelte, fürsorgebedürftige Kinder besonders geeignet bezeichnet werden. Es erfordert weder Kapitalanlagen für Baulichkeiten, noch eine komplizierte, administrative Verwaltung. So gut daher die öffentliche Fürsorge Kinder der Einfachheit und Billigkeit halber jeder halbwegs geeigneten Familie zur Einzelerziehung übergibt, so gut könnte sie auch kinderlose oder solche Eheleute heranziehen, deren erwachsene Kinder das Elternhaus verlassen haben und wo die Frau noch rüstig genug ist, um die volle Sorge für Kinder zu tragen.

Das Kindergruppen-Familiensystem hat auch bereits trotz der kurzen Zeit fast in allen Ländern Österreichs Boden gewonnen und wird voraussichtlich immer größere Verbreitung finden.

Zur Gründung solcher Kindergruppen bedarf es einer Wohnung von 3 bis 4 Räumen, eines Kapitals von 700 bis 800 *K* für die notwendigen Einrichtungsgegenstände, der Anstellung eines zur Erziehung von 10 bis 12 Kindern geeigneten Ehepaares, das gewissenhaft die gegebenen Vorschriften befolgt. Damit hat man eine zweckmäßige, leicht kontrollierbare Versorgung für die Kinder geschaffen, die von Gemeinden oder privaten Vereinigungen ihrer Einfachheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit halber mit wenig Kosten nachgeahmt werden können. Bei der Wahl von Aufsichtsorganen sollte man stets bedacht sein, Personen zu wählen, die Kenntnis und Verständnis für die Lebensverhältnisse und Interessen des arbeitenden Volkes besitzen. Bei jeder Unternehmung hängt der Erfolg von den Personen ab, welche die Organisation und die Leitung in Händen haben; bei Neuerungen aber ist dieser Faktor von besonderer Wichtigkeit. Ungeschickte Personen vermögen eine Idee, die sie vertreten, zu diskreditieren.

Eine den Kinderheimen übergeordnete Schöpfung ist ferner die landwirtschaftlich-gewerbliche Kolonie.

Zwischen den vereinzelten Kindergruppen mit Familiensystem und einer im vollen Betriebe befindlichen landwirtschaftlich-gewerblichen Kinderkolonie gibt es Abstufungen nach der Zahl der Kinder, der Größe des Besitzes und den vorgesteckten Zielen. Die Prinzipien für die Erziehung bleiben aber: Individualisierung in der Behandlung des Kindes, Koedukation, Sorge für fachliche Ausbildung, Pflege des Familiengeistes, Ausbildung altruistischer Empfindungen und sozialer Gesinnung; in wirtschaft-

licher Beziehung: möglichste Einschränkung der Regiekosten, Vereinfachung der Administration, da der Pflegevater dem eigenen Berufe nachgehen, dadurch sich eine unabhängige Stellung schaffen und die Pflege der Kinder wie in einer normalen Familie erfolgen kann. Diese Prinzipien können nun ebensogut bei einer Gruppe, wie bei Hunderten von Kindergruppen befolgt werden, die je nach der Größe der Anlage ein Dorf für sich bilden. Ohne die wirtschaftlichen oder pädagogischen Prinzipien zu ändern, können auch Gruppen oder Gruppenkolonien auf konfessioneller Grundlage aufgebaut werden.

**Die landwirtschaftlich-gewerbliche Kolonie.**

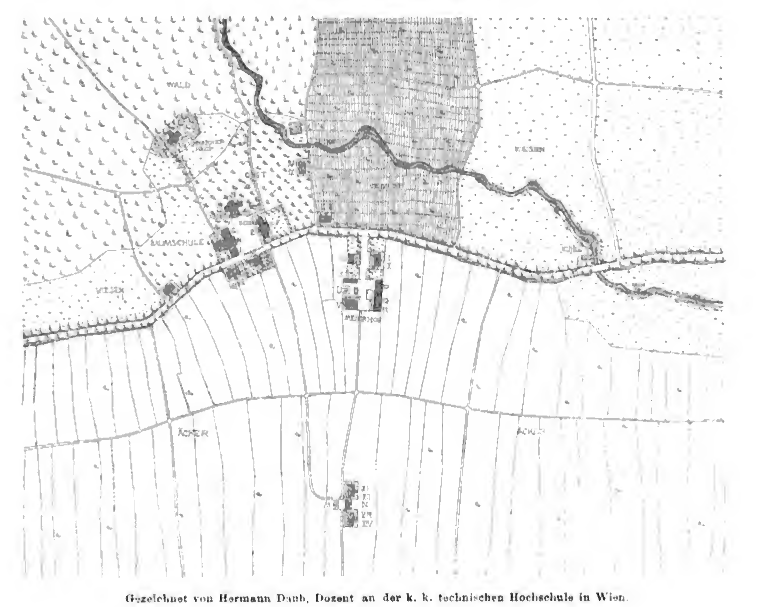
Die landwirtschaftlich-gewerbliche Kinderkolonie ist als Gutsbesitz mit Äckern, Wiesen und Wald, mit Gemüse- und Obstgarten, mit einem Wirtschaftshof und Ökonomiegebäuden, Werkstätten und einer Anzahl kleiner Wohnhäuser gedacht. Diese sollen unsymmetrisch, jedes für sich abgeschlossen, erbaut sein und aus zwei Wohnungen bestehen, deren jede einem Ehepaar mit 12 Kindern Wohnraum zu bieten hat. Im Verkehrszentrum liegt ein freier Platz, auf dem sich die Kapelle, die Direktionsgebäude, die Konsumverkaufshalle, eine Schule befinden kann. Abseits liegt das Krankenhaus. In einiger Entfernung befinden sich die Werkstätten und die Wohnhäuser der Meister. Das Ganze bildet eine in sich abgeschlossene Gemeinde, deren geistiges und ökonomisches Streben ineinander greift. Die Zahl der Zöglinge beiderlei Geschlechtes kann, ohne den Charakter der Anstalt zu ändern, viele Hunderte betragen. Der hier vorgelegte Entwurf umfaßt ein Gut von 148 Joch = 80·56 Hektar.

In dieser Kolonie sollen vorerst etwa 150 Kinder beiderlei Geschlechtes Unterkunft finden, und zwar in den am Plane (Seite 19) ersichtlichen sieben Doppelhäusern 1 bis 14. Die Organisition der Kolonie ist in folgender Weise gedacht: Fachmänner stehen an der Spitze der verschiedenen Zweige der Landwirtschaft und der zu betreibenden Gewerbe und bilden mit ihrer Ehehälfte das Elternpaar für je eine Gruppe von Kindern. Diese Gruppen bestehen aus Knaben von 2 bis 13, Mädchen von 2 bis 14 Jahren. Ein zwischen 14 und 18 Jahren altes Mädchen wird als zwölftes Mitglied je einer Gruppe der Hausmutter als Hilfe zugeteilt. Als Beispiel einer solchen Kolonie möge das folgende Schema dienen. (Siehe Tabelle S. 20.)

Als Familienhäupter sind Schaffer, Gärtner, Ackerbauer von Beruf gedacht; sie stehen im Dienste der Gutsverwaltung und beziehen einen fixen Gehalt. Ihren Frauen obliegt die Sorge für die körperliche und moralische Pflege der Kinder. Die Frau bekommt für jedes Kind ein bestimmtes Kostgeld, führt eine geschlossene Wirtschaft und hat die detaillierten Vorschriften über Ernährung und Haltung der Kinder streng zu befolgen.

Die Volksschulbildung erhalten die Kinder in der öffentlichen Volksschule oder in einer eigenen zu diesem Zwecke errichteten Schule. In der schulfreien Zeit haben sich die Kinder je nach ihrem Alter zur körperlichen Übung an Gartenarbeit und

## Entwurf für eine landwirtschaftlich-gewerbliche Kolonie zur Ausbildung von Kindern.
## (Kindergruppen-Familiensystem.)




Gezeichnet von Hermann Daub, Dozent an der k. k. technischen Hochschule in Wien.

Einteilung der Kinder.

| Beschäftigung des Familienvorstandes | Im Hause befinden sich | | | | | | | | Summen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Knaben im Alter von | | | | | Mädchen im Alter von | | | |
| | 2—6 | 6—13 | 13—14 | 14—16 | 16—19 | 2—6 | 6—14 | 14—19 | |
| | Jahren | | | | | Jahren | | | |
| 1. Schaffer . . . . . . | 3 | 2 | | | | 2 | 4 | 1 | 12 |
| 2. Gärtner . . . . . . | 3 | 2 | | | | 2 | 4 | 1 | 12 |
| 3. Gärtner . . . . . . | 3 | 2 | | | | 2 | 4 | 1 | 12 |
| 4. Gärtner . . . . . . | 3 | 2 | | | | 2 | 4 | 1 | 12 |
| 8. Bäcker . . . . . . . | 3 | 2 | | | | 2 | 4 | 1 | 12 |
| 6. Schuster . . . . . . | 3 | 2 | | | | 2 | 4 | 1 | 12 |
| 7. Schneider . . . . . | 3 | 2 | | | | 2 | 4 | 1 | 12 |
| 5. Krämer . . . . . . | 3 | 2 | | | | 2 | 4 | 1 | 12 |
| 9. Schlosser . . . . . . | | | 4 | 6 | | | | | 10 |
| 12. Wagner . . . . . . | | | 4 | 6 | | | | | 10 |
| 13. Tischler . . . . . . | | | 4 | 6 | | | | | 10 |
| 14. Ackerbauer . . . . . | | | | | 7 | | | | 7 |
| 9. Näherin . . . . . . | | | | | | | | 7 | 7 |
| 10. Landwirtin . . . . . | | | | | | | | 10 | 10 |
| 14. Summen . . . . . . | 24 | 16 | 12 | 18 | 7 | 16 | 32 | 25 | 150 |

an leichteren landwirtschaftlichen Arbeiten zu beteiligen. Die Kinderkolonie besitzt einen Kindergarten, eine Kinderspielschule, einen Knabenhort. Diese Wohlfahrtseinrichtungen nehmen die Kinder der verschiedenen Familiengruppen ihrem Alter entsprechend auf.

Fachliche Ausbildung.

Mit dem 14. Lebensjahre treten die Mädchen und die Knaben aus den Kindergruppen unter die Obhut eines fachlich geschulten Vorstandes in geschlechtlich getrennte Familiengruppen.

Mädchen über 14 Jahre treten behufs spezieller Ausbildung zur Landwirtin oder zur Näherin in die Lehre. Knaben über 13 Jahren kommen zu den einzelnen Meistern, müssen aber, wenn sie noch schulpflichtig sind, weiter die Schule besuchen, ehe sie die Lehrzeit antreten. Zöglinge mit Vorliebe für die Landwirtschaft oder die Gärtnerei kommen zum Ackerbauer, Landwirt oder Gärtner; andere, je nach ihrer individuellen Veranlagung, zum

Tischler, Schneider, Schuster usw., die eigene Werkstätten in der Kolonie besitzen. Diese Werkstätten arbeiten nicht bloß für die Bedürfnisse der Kolonie, sondern übernehmen auch Bestellungen nach auswärts.

Die Höhe der fachlichen Ausbildung steht im Verhältnis zu der Größe der Kolonie.

Die landwirtschaftliche Ausbildung soll sich dem System der landwirtschaftlichen Schulen anschließen und ihre männlichen Zöglinge theoretisch und praktisch zur Bewirtschaftung eines kleinen bäuerlichen Besitzes befähigen.

Der Unterricht umfaßt daher:

*a)* Sprachlehre und Stilistik, Schreiben und Zeichnen, Rechnen, Geometrie und Geographie;

*b)* Mineralogie, Botanik, Zoologie, Physik, Chemie und technische Gewerbe, Anatomie und Gesundheitslehre der Haustiere, Elemente der Volkswirtschaft und landwirtschaftliche Gesetzeskunde.

*c)* Feldbau, Witterungskunde, Wiesenbau und Drainage, Obst- und Gartenbau, Forstwirtschaft, Viehzucht, Fütterungslehre, Betriebslehre und Buchführung, Tierheilkunde.

Der praktischen Ausbildung soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet sein. Zu diesem Zwecke werden die Zöglinge im Sommer unter fachmännischer Leitung zu sämtlichen landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen; im Winter obliegt ihnen die Handfertigkeitsarbeit (Wagnerarbeit, Binderarbeit, Korbflechterei usw.).

Bei den Mädchen wird hauptsächlich darauf hingewirkt, tüchtige Kräfte für die Haushaltung heranzubilden; auch sollen sie in einem landwirtschaftlichen Betriebe als geschulte Kräfte Verwendung finden.

Zu diesem Zwecke wird unterrichtet:

*a)* das Kochen, Waschen und Bügeln;

*b)* das Einsieden von Früchten;

*c)* das Einsalzen und Räuchern des Fleisches, das Einmachen und Konservieren von Gemüse und Obst und in der Aufbewahrung von Gemüse;

*d)* die Milch- und Butterwirtschaft, die Herstellung verschiedener, für den Kleinbetrieb geeigneter Käsesorten;

*e)* die Anfertigung von Wäsche- und Kleidungsstücken;

*f)* der Gartenbau, Blumen- und Gemüsezucht für den eigenen Bedarf;

*g)* die praktische Kinderpflege. Übrigens hat jedes der Schule entwachsene Mädchen eine bestimmte Zeit als Stütze der Pflegemutter bei einer Kindergruppe tätig zu sein.

Die fachmännisch-gewerbliche Ausbildung wird den Knaben von den einzelnen Meistern durch Unterricht in ihrem Handwerk gegeben. Dazu dienen die Lehrlingsjahre und eine den Verhältnissen angepaßte Fortbildungsschule. Zu allgemeiner Ausbildung sollen Exkursionen zur Besichtigung von verschiedenen Anstalten unter entsprechender Leitung unternommen werden,

populär-wissenschaftliche Vorträge an Sonn- und Feiertagen für Zöglinge beiderlei Geschlechtes nach dem zurückgelegten 14. Lebensjahre veranstaltet werden.

Beobachtung der neu aufgenommenen Kinder.

Als positives Endresultat jedes Erziehungssystems ist die Widerstandsfähigkeit des Einzelnen im Lebenskampf zu betrachten. Von der richtigen Beurteilung und zweckmäßigen Behandlung der individuellen Anlagen eines Kindes hängt das Resultat seiner Erziehung ab. Daher darf das Studium der Einzelindividualität nicht unterschätzt werden und soll nach Möglichkeit jedem Kinde zuteil werden. Eine im modernen Geiste geführte Erziehungsanstalt braucht nicht nur eine pädagogisch und psychologisch gebildete, sondern auch nach dieser Richtung begabte Persönlichkeit, unter deren Beobachtung jedes neu angekommene Kind gestellt wird. Wie lang ein Kind unter dieser fachmännischen Beobachtung zu verbleiben hat, ehe es mit den nötigen Weisungen der Pflegemutter einer Familiengruppe zugeteilt wird, läßt sich nicht bestimmen. Kinder mit psychischen Anomalien, die auf die Entwicklung anderer Kinder störend wirken, sind aus den normalen Kindergruppen auszuschließen.

Verschiedene Kinderkategorien, die zur Aufnahme gelangen.

Zur Aufnahme gelangen körperlich und geistig normal gebildete Kinder beiderlei Geschlechtes zwischen 2 und 14 Jahren, und zwar aus folgenden Kategorien: 1. Eheliche Kinder, deren Erziehungskosten die Eltern oder Verwandten tragen. 2. Uneheliche Kinder, für welche alimentationspflichtige Personen den Erziehungsbeitrag leisten. 3. Hilfsbedürftige Waisen, Halbwaisen und verlassene Kinder, für deren Erziehungskosten die Gemeinden, denen die Ausübung der gesetzlichen Armenpflege obliegt, aufkommen. 4. Schutzbedürftige Kinder, infolge von Mißhandlung, Ausbeutung, drohender körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung, auf Veranlassung der Justizbehörde ihren gesetzlichen Pflegern entzogen wurden.

Diese letzteren sind im Interesse ihres weiteren sittlichen und körperlichen Gedeihens nur nach der gesetzlichen Aberkennung der väterlichen oder mütterlichen Gewalt aufzunehmen. Im Interesse der Kinder und zur Vereinfachung des vormundschaftlichen Gebarens erscheint es angemessen, die Vormundschaft über oben erwähnte Kinder und diejenigen, die der öffentlichen Fürsorge anheimfallen, der Erziehungsanstalt zu übertragen. Sollte wie z. B. nach dem bestehenden österreichischen Gesetze keine Korporation (außer der Findelanstalt), sondern nur eine bestimmte Person zum Vormund ernannt werden können, so würde es angemessen erscheinen, dem Direktor der Anstalt über sämtliche Kinder der Kolonie, welche eines Vormundes bedürfen, die Vormundschaft zu übertragen.

Die Kosten der Erhaltung u. Erziehung.

Für die Kosten der Kinder aus der letzten Kategorie haben entweder die Eltern, die nächsten Verwandten, die Heimatsgemeinden, eventuell die private Charitas aufzukommen oder sich gegenseitig zu ergänzen.

Die Kosten für die Verpflegung, Bekleidung, Erziehung eines Kindes betragen 400 *K* jährlich (siehe I. Teil Kindergruppen-

Familiensystem, S. 9). Die Gebühr für die Halbfreiplätze beträgt 200 *K* jährlich, ganz freie Plätze werden entsprechend den vorhandenen Mitteln der Kolonie an die besonders berücksichtigungswürdigen vergeben, wobei die geistigen und körperlichen Vorzüge der Kinder in erster Linie in Betracht zu ziehen sind. Die Zöglinge dieser drei Kategorien haben der Anstalt gegenüber verschiedene Verpflichtungen. Kinder, welche den vollen Erziehungsbeitrag leisten, können jederzeit auf Ersuchen der Eltern oder des Vormundes die Anstalt verlassen und haben nach der absolvierten fachmännischen Lehrzeit keine weiteren Verpflichtungen gegen die Anstalt. Kindern aber, welche die halben Freiplätze innehaben, steht es nicht bedingungslos frei, die Anstalt zu verlassen; diese Zöglinge haben nach Absolvierung der Schulzeit und nach erreichter fachmännischer Bildung im Verhältnisse zur genossenen Fürsorge ein bis zwei Jahre im Dienste der Kolonie zu verbleiben, wobei ihnen ein Teil ihres Verdienstes in einem Sparkassebuch gutgeschrieben wird. Diese Dienstzeit dehnt sich bei Kindern, die ganze Freiplätze genießen, auf zwei bis drei Jahre aus. Auch ihnen wird ein Teil des Verdienstes im Sparkassebuch als Guthaben zugeschrieben. Der Ersatz der Erziehungskosten an die Anstalt kann die Zöglinge dieser bindenden Verpflichtungen entheben.*) Bei jeweiligen Uneinigkeiten erscheint die zuständige Vormundschaftsbehörde als regulierender Faktor.

Verpflichtungen der Zöglinge.

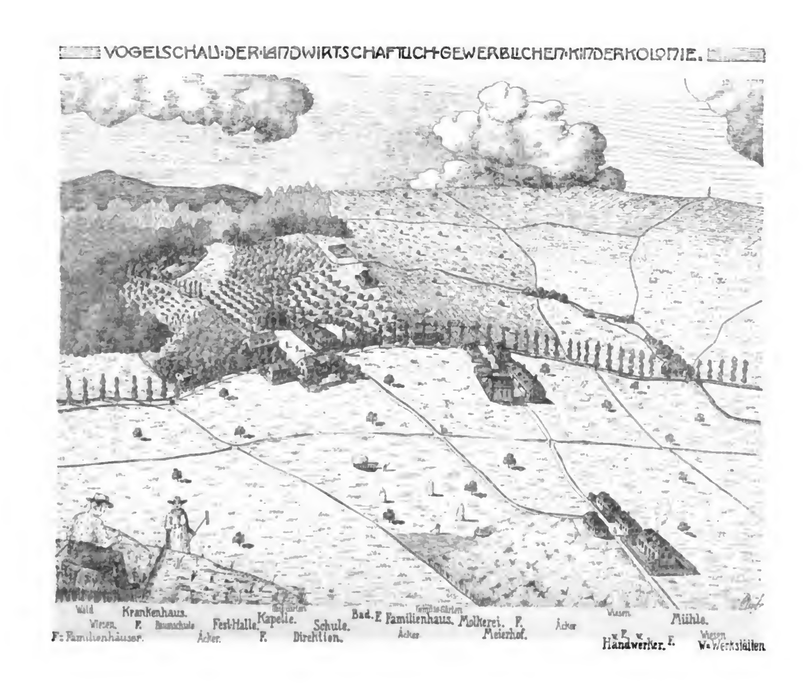
Die Oberaufsicht über die Leitung der Kolonie sollte einer eigens zu diesem Zwecke eingesetzten staatlichen Kommission zustehen. Die Oberleitung liegt in den Händen eines Direktors, der die volle Verantwortung für die Verwaltung des Gutes, für die Erziehung und fachliche Ausbildung der Kinder zu tragen hat. Die ausübende Gewalt ist zwischen dem Gutsverwalter und dem Schulvorstand geteilt. Der Gutsverwalter hat die Verwaltung des Gutes und die administrative Oberleitung sämtlicher wirtschaftlicher Angelegenheiten der Kolonie zu besorgen. Er soll das wirtschaftliche Prosperieren des Ganzen durch die möglichste Exploitierung der verschiedenen Zweige der Landwirtschaft anstreben.

Leitung und Verwaltung der Kolonie.

---

*) Diese bindenden Verpflichtungen erscheinen auf den ersten Blick hart, weil sie die freie Bewegung und persönliche wirtschaftliche Unabhängigkeit beschränken. Der Theoretiker wird das Verhältnis als eine Art Knechtschaft auffassen, der Praktiker, der seine Wahrnehmungen aus dem realen Leben schöpft, aber kennt die großen Vorteile, die der jugendliche Arbeiter ungeachtet seiner bindenden Verpflichtungen gegenüber der „freien“ Bewegung eines außenstehenden Genossens hat. Die letzteren, meist ohne genügende fachliche Vorbildung, subsistenzlos, treten in den Existenzkampf unter der doppelten Knechtschaft des Unternehmers und der oft sittlich tief stehenden Verwandten. Der mühsam errungene Verdienst fällt da in den Abgrund eines verkommenen Familienlebens.

Ein mittelloses Kind, für dessen Zukunft die Angehörigen nicht sorgten, im Alter von 19 Jahren, gut genährt, erzogen und fachmännisch ausgebildet, mit einem Sparpfennig von einigen hundert Kronen, gehört wohl heute zu den größten Seltenheiten. So ausgerüstet aber, hoffen wir unsere Zöglinge ins Leben schicken zu können.


VOGELSCHAU DER LANDWIRTSCHAFTLICH-GEWERBLICHEN KINDERKOLONIE.
Wald
Krankenhaus.
Wiesen.
F.
Baumschule
Fest-Halle.
Kapelle.
Schule.
Bad.
F.
Familienhaus.
Molkerei.
F.
Mühle.
F = Familienhäuser.
Äcker.
F.
Direktion.
Äcker
Meierhof.
Äcker
Wiesen
Handwerker.
F.
Wiesen
W = Werkstätten

# Baulichkeiten:

## 1. Öffentliche Bauten.

A. Direktor,
Direktion,
Kaufmann,
Lebensmittelverschleiß,
Café;
B. Kapelle;
C. Sakristei;
D. Totenkammer;
E. Schule;
F. Spielplatz;
G. Lehrer,
Lehrerin,
Beobachtungsstation;
H. Turn- und Festhalle;
I. Bäckerei,
Schlachthaus,
Feuerlöschgeräte;
K. Krankenhaus;
L. Bad.

## 2. Werkstätten.

M. Schuster,
Schneider,
Schmied;
N. Schlosser,
Wagner,
Tischler;

## 3. Wirtschafts-Gebäude.

O. Molkerei,
Käserei;
P. Kuhstall;
Q. Ochsenstall;
R. Pferdestall;
S. Schweinestall;
T. Ziegenstall;
U. Geflügelstall;
V. Scheune;
W. Schuppen;
Y. Mühle.

1—14 7 Zwei-Familienhäuser.

## Größe des Gutes:

| | |
|---|---|
| Äcker | 85 Joch |
| Wiesen | 20 „ |
| Gemüse | 10 „ |
| Obst | 3 „ |
| Baumschule | 2 „ |
| Wald | 20 „ |
| Gebäude | 3 „ |
| Unproduktiv | 5 „ |
| | 148 Joch |

# Approximative Baukosten:

| | | |
|---|---|---|
| 1—14 72 Familienwohnhäuser | ca. 1432 $m^2$ à 77 = *K* | 110.264·— |
| I. Öffentliche Bauten. | | |
| A. Direktor, Direktion, Kaufmann, Lebensmittelverschleiß, Kaffee | „ 200 $m^2$ à 82 = *K* | 16.400·— |
| B—D. Kapelle, Sakristei, Totenkammer | „ 390 $m^2$ à 110 = *K* | 42.900·— |
| E. Schule | „ 380 $m^2$ à 77 = *K* | 29.260·— |
| G. Lehrer, Lehrerin, Beobachtungsstation | „ 200 $m^2$ à 77 = *K* | 16.940·— |
| H. Turn- und Festhalle | „ 465 $m^2$ à 110, „ 66 $m^2$ à 66 = *K* | 55.506·— |
| J. Bäckerei, Schlachthaus, Feuerlöschgeräte | wie G. = *K* | 16.940·— |
| K. Krankenhaus | „ 250 $m^2$ à 110 = *K* | 27.500·— |
| L. Bad | = *K* | 2.200·— |
| | *K* | 307.910·— |

| | | |
|---|---|---|
| | Transport *K* | 307.910·— |
| II. Werkstätten. | | |
| M. Schuster, Schneider, Schmied | ca. 160 $m^2$ à 62 = *K* | 9.920·— |
| N. Schlosser, Wagner, Tischler | wie M. = *K* | 9.920·— |
| O—W. Molkerei, Käserei, Kuhstall, Ochsenstall, Pferdestall, Schweinestall, Ziegenstall, Geflügelstall, Scheune, Schuppen | „ 1345 $m^2$ à 55 = *K* | 73.975·— |
| Y. Mühle | „ 144 $m^2$ à 110 = *K* | 15.840·— |
| | Summe Kronen | 427.565·— |

rund Kronen 430.000·—

Das Verhalten der Gutsverwaltung zu den einzelnen Meistern und zu den Produkten ihrer Werkstätten bleibt eine offene Frage. Durch Ansiedlung von selbständigen Meistern, die für die Anschaffung des Rohmateriales und für den Absatz der Waren selbst sorgen, kann die Gutsverwaltung zu ihnen in das Verhältnis von Käufer und Verkäufer gelangen. Anderseits kann sie auch Werkstätten in eigener Verwaltung haben und Werkmeister anstellen, die am Reingewinn beteiligt werden (S. 25). Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß mit der Zeit in solchen Kolonien auch einzelne Industrieanstalten entstehen können. Die Gutsverwaltung ist verpflichtet, den Lebensbedarf der Kolonie in eigener Regie herzustellen. Eine Konsum- und Verkaufshalle mit Fleischhauerei, Bäckerei, Spezereihandlung, sowie eine Niederlage sämtlicher Produkte des Gutes soll dem Konsumenten preiswürdig zur Verfügung stehen.

Dem Schulvorstand obliegt die pädagogische Leitung aller Zöglinge in der Schule und in den Familien, die Sorge für ihr leibliches und geistiges Gedeihen, die Organisation von Ausflügen, Vorträgen etc., sowie die Anstellung der unterstehenden Hilfskräfte.

Kooperation von Erziehungs- und Wohlfahrtseinrichtungen mit wirtschaftlichem Unternehmen.

Dieser Entwurf einer landwirtschaftlich-gewerblichen Kolonie soll eine Kooperation von Erziehungs- und Wohlfahrtseinrichtungen mit einem rein wirtschaftlichen Unternehmen darstellen. Die Kolonie soll eine sich selbst verwaltende kleine Gemeinde bilden, ihre sämtlichen Bedürfnisse deckt und durch praktisches Gebaren ein wirtschaftliches Aufblühen anstrebt.

Nur durch die Verbindung von gemeinnützigen und wirtschaftlichen Interessen können die Wohlfahrtseinrichtungen, statt unter dem Drucke der Regiekosten mühsam ihr Dasein zu fristen, materielle Unabhängigkeit erringen, neuen Anregungen folgen, sich stets erweitern und verbessern. In diesem Geiste ist auch die landwirtschaftlich-gewerbliche Kinderkolonie gedacht.

Ziele der Kolonie.

Der Zweck der Kolonie erfordert:

1. Eine moderne Massenerziehung von Kindern mit räumlicher Dezentralisation und individueller Behandlung. (Eine entsprechend organisierte Kolonie kann leicht mit über tausend Zöglingen wirtschaften, wobei diese erst nach erlangter Fachbildung, im 18. und 19. Lebensjahr, austreten.)

2. Zweckmäßige fachliche Ausbildung der Schulentlassenen.

3. Heranziehung der städtischen mittellosen Kinder zum Landleben.

4. Einschränkung der Ausbeutung der Kinderarbeit.

Die Kolonie ist zielbewußte, zweckmäßige Kinderfürsorge, Präventivmittel gegen die Verwahrlosung der Jugend, Bekämpfung der Kriminalität; sie ist eine den modernen Erfordernissen entsprechende Kinderarmenpflege; sie bewirkt eine Förderung der Landwirtschaft durch Hebung der Kultur unter den ländlichen Arbeitern und Arbeiterinnen; sie dient dem Kleingewerbe, durch Heranbildung tüchtiger Handwerker; sie pflegt und fördert einzelne Zweige der Hausindustrie und konzentriert die private

charitative Leistungsfähigkeit auf eine große sozialkulturelle Aufgabe, die Hauptaufgabe des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge.

Dieses Projekt einer landwirtschaftlich-gewerblichen Kinderkolonie ist seit mehreren Jahren bis ins einzelne ausgearbeitet. Auf dem internationalen Kongreß für Schulhygiene zu Nürnberg, April 1904, hat es in den Fachkreisen Interesse erweckt, wurde vielfach im Auslande besprochen und zu baldiger Durchführung empfohlen. Seitdem wurde sein plastisches Modell bei verschiedenen Fachausstellungen ausgezeichnet. Die praktische Verwirklichung ist aber aus Mangel an Geldmitteln gescheitert. Anläßlich des Kaiser-Jubiläums hat nunmehr die Landesregierung von Oberösterreich beschlossen, eine solche landwirtschaftlich-gewerbliche Kolonie zu schaffen.

Wir haben unser Hauptaugenmerk auf die Versorgung physisch und geistig normaler Kinder gewendet, glauben aber die Versorgung der körperlichen und geistigen Krüppel, die vom sozial-ökonomischen, besonders aber vom kriminal-psychologischen Standpunkt wichtig ist, nicht unerwähnt lassen zu sollen.

**Physische Krüppel und physische Anormale.**

Die landwirtschaftlich-gewerblichen Kolonien können nach ihren Prinzipien mit entsprechenden Modifikationen auch als Versorgungsanstalt für Krüppel und geistig Anormale dienen. Wir haben Beispiele, wo physische Krüppel bei individueller Ausbildung und Anpassung ihrer Kräfte für ein Handwerk brauchbar gemacht werden. (In Schweden und Finnland Handwerkerschulen und Arbeitsheime für Verkrüppelte.) Physisch Anormale können Verwendung bei der Landwirtschaft finden, ja, die moderne Psychiatrie empfiehlt diese Beschäftigung direkt als Therapie für Geisteskranke.

**Die straffällige Jugend.**

Es wäre nicht aller schutzbedürftigen Kinder gedacht, wenn die Fürsorge für die straffällige Jugend nicht erwähnt würde. Zur Erziehung und Besserung jugendlicher Delinquenten bedarf die Kolonie einiger Modifikationen in bezug auf Verwaltung, Einrichtung und Personal zur Abschätzung des individuellen Wertes des einzelnen straffälligen Minderjährigen, damit diesem eine sorgfältige Behandlung zuteil werde, falls der Aufenthalt für ihn wirklich von Nutzen für sein weiteres Leben sein soll.

Jedes Kind bietet ja einen mehr oder minder günstigen Boden zur Annahme guter und böser Grundsätze. Gute oder böse Eigenschaften entwickeln sich, je nach der individuellen Veranlagung und der mehr oder minder sorgsamen Erziehung.

Die richtige Beurteilung und Behandlung eines Kindes gehört aber zu den schwierigsten Aufgaben. Einseitigkeit in der Auffassung, Mangel psychologischer Einsicht, Fehlen von Selbstbeherrschung muß beim Erzieher oft unüberwindliche Erschwerungen schaffen.

Schwieriger wird die Aufgabe noch, wenn es sich um verwahrloste oder verbrecherische Kinder handelt. Um sie

richtig zu beurteilen, müssen wir vor allem die Ursachen kennen, die ihre Individualität gebildet haben.

Abnormitäten des Charakters.

Das Hauptkontingent der jugendlichen Straffälligen bilden nun Kinder, deren Charakter eine Abnormität, ein moralisches Gebrechen aufweist, was namentlich bei Kindern degenerierter Leute hervortritt. Ohne einen scharf umschriebenen Typus dieser schwer zu lenkenden Kinder aufstellen zu wollen, läßt sich folgendes sagen: Das dominierende Merkmal an ihnen ist Unzulänglichkeit des moralischen Sinnes. In manchen Fällen ist das ein Mangel an Intelligenz, Willensschwäche, oder ein Fehler des Gemütes; oder ein Trieb gestaltet sich maßlos und pervers; oder es besteht eine impulsive Gemütsart, launenhaft wechselnd, ohne zureichende Ursache bald heiteren, bald traurigen Stimmungen unterworfen. Kurz, es besteht ein Mangel an Gleichgewicht in den psychischen Funktionen, deren Reaktion auf die Außenwelt den Umständen nicht angepaßt, „inadäquat" ist.

Diese Kinder werden sogenannte „verfehlte Existenzen", unter ungünstigen Verhältnissen Missetäter. Aber unter diesen „Desequilibrierten" gibt es noch eine spezielle Klasse, an der man den vollständigen Mangel jeglichen moralischen Sinnes beobachten kann; diese Erscheinung bezeichnet man als „moral insanity".

Solche Kinder haben ausgeprägte und fest eingewurzelte sittliche Gebrechen, die jeder Einflußnahme spotten. Ihnen gegenüber erweist sich die Kultur vollkommen ohnmächtig. Diese unzugänglichen Menschen bilden die Kategorie geborener Verbrecher. Es sind deren zwar nicht so viele, als man eine Zeitlang unter dem Einfluß der modernen italienischen Schule geglaubt hat, aber ihr Vorhandensein zu leugnen, wäre ein schwerer Irrtum, da die Psychiatrie schlagende Beweise hiefür liefert. Abgesehen von wenigen Ausnahmen reproduziert das Kind das Milieu seiner Erziehung. Der junge Übeltäter aber bleibt sich annähernd in allen Ländern gleich und klebt gewissermaßen an den großen Städten; das ländliche Element hat zum kindlichen Verbrechen jederzeit niedrigere Ziffern beigetragen als die Großstadt.

Strafe keine Abschreckung.

Die zunehmende Kriminalität der Jugend nötigt nun, nach Mitteln der Abhilfe zu suchen. Die Strafe genügt nicht, wo Besserung oder gar sittliche Wiedergeburt des jugendlichen Übeltäters angestrebt werden kann. Die Erfahrungen mit den jugendlichen Rezidivisten beweisen vielmehr, daß die Strafe an sich nicht zur Abschreckung dient, sondern der Strafvollzug die Bestraften noch devalviert. Wo nun gar die adäquate Anpassung an die Lebensformen der Außenwelt fehlt, ein Zustand jugendlicher Unzurechnungsfähigkeit besteht, weil er z. B. mit mangelhaften Vorstellungen über die Begriffe der moralischen Handlungen einhergeht, da bewirkt Besserung nur eine Behandlung, die auch die Vorstellungen über das Rechte und Unrechte regelt, die moralischen Begriffe und den Willen stärkt.

Zustand jugendlicher Unzurechnungsfähigkeit.

Nur jene jugendlichen Strafbaren sind aber als unverbesserlich zu betrachten, deren angeborene Charaktereigenschaften

solche Anlagen bergen, daß pädagogische und psychotherapeutische Versuche zu ihrer Modifizierung scheitern. Solche Unverbesserliche bilden jedoch nur einen minimalen Bruchteil unter Jugendlichen. Er verschwindet neben den großen Zahlen der Verwahrlosten und Abgestraften.

Muß aber jeder Erzieher eines Minderjährigen dessen individuellen Wert kennen, um so mehr ein Erzieher straffälliger Jugend, wo nicht nur zu erziehen, sondern auch zu bessern, moralisch zu regenerieren ist. Was weiß man aber heute über den jugendlichen Übeltäter, der einer Korrektions- oder Strafanstalt überwiesen wird?! Zumeist nur, daß er eine oder mehrere strafbare Handlungen begangen hat. Da stellt sich daher die Frage: Sollen wir ihn ausschließlich nach seinen Handlungen beurteilen? Ist sein Vergehen hinreichend, um seine ganze Persönlichkeit zu charakterisieren? Diese Frage läßt sich auf Grund der Erfahrung verneinen. Es gibt ja Minderjährige, die durch ihre Einbildungskraft und Impulsivität zu Verbrechern geworden sind und im Grunde genommen einen ausgesprochenen Hang zur Gerechtigkeit und selbst ein überraschendes Mitgefühl mit den Leiden anderer haben, z. B. ein Sohn, der aus Liebe zu seiner Mutter, seinen Stiefvater, der sie tyrannisiert, ermordet hat.

Strafbare Handlung und sittlicher Wert des Individuums.

Das Begehen einer strafbaren Handlung kann also im vollkommenen Widerspruch mit dem sittlichen Wert des Individuums stehen, ebenso wie Leute, die nie gegen das Strafgesetz verstoßen haben, nichtsdestoweniger viel unmoralischer und gefährlicher sein können, als verurteilte Delinquenten. Die gerichtliche und gesellschaftliche Wertschätzung des Verhaltens entspricht eben nicht immer den Eigenschaften oder den Fehlern der Menschen und die Forderungen, welche die Gesellschaft an ihre Mitglieder stellt, beziehen sich weniger auf ihren sittlichen Wert, als auf das äußere Verhalten.

Der moralische Wert und das moralische Verhalten sind ja oft sehr verschiedene Dinge. Und so darf auch eine strafbare Handlung nicht immer für einen Mangel an sittlichem Wert des Delinquenten gelten. Auch unter den jugendlichen Delinquenten finden sich Elemente vom verschiedenartigsten individuellen Wert. Ja, gerade bei Minderjährigen sollte man die Handlungen von der Person genau trennen. Denn, wenn man eine so erschreckende Anzahl von Rückfälligen unter diesen unglücklichen und verlassenen Kindern, die einmal zu Übeltätern geworden sind, trifft, so ist ihre falsche Behandlung meistens daran schuld — der Umstand, daß dem unter den Strafparagraphen fallenden Geschehnis mehr Wichtigkeit beigelegt wurde, als dem Kinde selbst. Und doch sollte dieses als ein innerlich unausgeglichenes, erst in Bildung begriffenes Wesen Rücksicht finden.

Da Kinder als unzurechnungsfähig betrachtet werden und nicht plötzlich nach der Kindheit ein Zustand von Reife eintritt, muß es ein Alter allmählichen Überganges geben, in dem die Zu-

rechnungsfähigkeit noch unvollständig ist. Dies haben die meisten Gesetzgebungen anerkannt und berücksichtigt: das gesetzliche Alter der Zurechnungsfähigkeit schwankt nach den einzelnen Ländern. Doch sind diese verschiedenen Altersgrenzen rein künstlich und willkürlich.

Auch beim Kinde wird der Willen durch die Vorstellungen beherrscht, seine Handlungen hängen, wie die der Erwachsenen, vom Zustande seiner psychischen Tätigkeit ab. Nun befindet sich aber das Kind in einer Entwicklung. Und jede Entwicklung bedeutet eine über den ganzen Organismus — inbegriffen das Gehirn — sich erstreckende fortgesetzte Umbildung. Daher ist auch das Gehirn eines Minderjährigen im Entwicklungsstadium keinesfalls dem eines voll entwickelten, erwachsenen Menschen gleichzustellen. Ja, es ist unmöglich, daß das in Entwicklung begriffene Gehirn ausreichende plastische Fähigkeit besitze, sich in adäquater Weise der Außenwelt und der Gehirntätigkeit der anderen anzupassen.

Einfluß des Milieus auf die Entwicklung des Kindes.

Wie wir gesehen haben, ist die Atmosphäre, in der manche Kinder aufwachsen, davon weit entfernt, die normale Entwicklung einer Kinderpsyche zu begünstigen, zumal das Gehirn von allen Organen das für äußere Einflüsse empfindlichste ist. Manchmal ist nun das Gehirn erblich belastet. In anderen Fällen macht sich eine außergewöhnliche und verfrühte geistige Spannung bemerkbar, deren Ursachen in einem Lebenskampf zu suchen sind, der die Kräfte überschreitet. Oft sind zu starke Eindrücke, heftige Gemütserregungen, Angst und Schrecken infolge roher Behandlung wirksam und fügen dem jungen Organismus schädliche Reize zu, wirken auf die Dauer wie eine schlechte Erziehung und züchten falsche Vorstellungen.

Es ist nicht zu bestreiten, daß ein in Entwicklung begriffenes Gehirn unter dem Einflusse abnormer Reize fortwährend oder doch meist nach einer oder anderer Richtung in unangemessener Weise reagiert.

In Anbetracht dieser Tatsachen sollte man eine vollständige Verantwortlichkeit der Minderjährigen ausschließen und dies im Strafgesetze berücksichtigen.

Kritisches Alter.

Ferner tritt im Leben des Kindes noch ein Moment auf, dem die meisten Gesetzgebungen nicht Rechnung tragen: das kritische Alter der Pubertät.

Die Physiologie lehrt, daß sich während dieses Zeitabschnittes eine heftige Umwälzung im ganzen Organismus vollzieht, daß an Stelle der regelmäßigen, ruhigen Entwicklung eine weit lebhaftere Evolution nicht nur auf körperlichem, sondern auch auf geistigem Gebiete sich zeigt. Während dieser gefährlichen Zeit treibt die Heftigkeit unklarer, aber mächtiger Gefühle den jungen Menschen aus seinen gewöhnlichen Grenzen. Phantastische Ideen ziehen ihm durch den Sinn, unerreichbare Wünsche steigen in ihm auf. In dieser Zeit kann jeder, wenn er auch sonst kein Genie ist, geniale Einfälle zutage fördern. Cabanis sagt: „Wiederholt habe ich bei Mädchen in diesem Alter, den größten Ideen-

reichtum, die glänzendste Phantasie und eine besondere Begabung für alle Künste plötzlich aufflammen, aber auch allmählich wieder verlöschen und nach kurzer Zeit der entschiedensten Mittelmäßigkeit weichen gesehen. Diese Ursache übt bei den Knaben oft nicht geringere Macht aus. Meistens ist auch die Wirkung nicht dauerhafter*).

Und gerade das Alter, das die Strafgesetze für den Beginn der Zurechnungsfähigkeit festsetzen, fällt mit dem kritischen Zeitpunkte zusammen, in dem der Minderjährige erwiesenermaßen weniger zurechnungsfähig ist denn je!

Es ist unmöglich, dem jungen Menschen vor der Vollendung des wichtigsten Abschnittes seiner Entwicklung die volle Verfügung über seine physischen und moralischen Kräfte zuzuschreiben. Wenigstens bis zum vollendeten 18. Jahre ist er daher ein Minderjähriger im vollsten Sinne des Wortes und hat als solcher Anspruch auf den Schutz der Gesetze und der Gesellschaft. Die vorzeitige Zuerkennung der gesetzlichen Mündigkeit an ein, seinem Alter nach unreifes Individuum ist aber eine Ungerechtigkeit, ja eine Grausamkeit. Diese Zuerkennung drückt ihm oft den Stempel des antisozialen Wesens auf und schafft ihm für die Zukunft Hindernisse, zu deren Überwindung seine Kraft nicht immer hinreicht. Dadurch wird er Rezidivist.

Prävention, nicht Repression.

In jenen Kulturstaaten, wo man den Ursachen der Zunahme der Kriminalität nachforscht und Mittel dagegen sucht, kommt man auch mehr und mehr zur Überzeugung, daß diese Aufgabe durch Anwendung der Prävention und nicht allein durch Repressivmaßregeln zu lösen ist. Rechtzeitiger Schutz der körperlich wie der sittlich gefährdeten Jugend ist die Aufgabe!

Dieses Schutzes bedürfen vor allem die Kinder entarteter Eltern, d. i. solcher, welche die Pflichten der Erziehung von sich weisen, dabei aber aus ihren Kindern Nutzen ziehen. Dagegen muß energisch eingeschritten werden durch Entziehung der väterlichen Gewalt in allen Fällen, in denen das Zusammenleben nur ein Zerrbild der Familie, oft nur ein Deckmantel der Ausbeutung, der Ungerechtigkeit, Ausschreitung und Prostitution ist. Diese Maßregel bedeutet in solchen Fällen nicht eine Schwächung sittlicher Familienbande, sondern die Schaffung eines Ersatzes dort, wo die Familie ihre sittliche Aufgabe nicht erfüllt!

An Stelle von Strafe vor allem Erziehung.

Man ist heute ziemlich darüber einig, daß bei Jugendlichen an Stelle der Strafe vor allem Erziehung treten soll, nur mangelt es einem entsprechenden System dafür. Die Erfahrung beweist, daß die verschiedenen Korrektionssysteme, die heute gebräuchlich sind, sowohl der Besserungsanstalten, als der sogenannten Kostorte, unzulänglich sind und den Anforderungen der Zweckmäßigkeit widersprechen.

Die Ersatzerziehung in Kostorten hat große Mängel und wird den Beteiligten erwiesenermaßen oft verhängnisvoll. Die Familien, denen die Kinder zur „Besserung" übergeben werden,

*) Rapport du physique et du moral de l'homme, V. 10.

bestehen oft aus rohen, unwissenden, selbstsüchtigen Leuten, die nur aus Rücksicht auf Gewinn handeln. Es kann dabei Ausnahmen geben, aber die Ausnahme bestätigt hier nur die Regel. Die Bezeichnung „ehrbar", welche das Gesetz auf sie anwendet, ist reine Formsache und drückt nur aus, daß diese Familien niemals mit Gerichten in Konflikt geraten sind. Doch erhalten wir durch dieses Zeugnis weder über den Bildungsgrad, noch über die Charaktereigenschaften oder Fehler, noch über die pädagogischen Fähigkeiten der Häupter dieser Familien Aufschluß. Wie sollten Leute die erforderlichen Fähigkeiten zur Erziehung eines Kindes haben, das nicht ihr eigenes ist, und dessen Charakter tausend Schwierigkeiten, oft tausend Auswüchse aufweist. Sie mögen intelligent und gewissenhaft und ihrer Aufgabe ergeben sein, sind sie aber der Verantwortlichkeit bewußt, welche sie auf sich laden, indem sie die Erziehung dieser gefährdeten und gefährlichen Wesen übernehmen? Der Zufall und der größere oder geringere Hang zum Bösen können aber aus diesen Wesen ein schädliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft machen; oft sind die angeborenen Eigenschaften seine einzige sittliche Grundlage und dem ihm zugeteilten Erzieher mangelt die Fähigkeit zu ihrer Entfaltung. Was dagegen die Besserungsanstalten betrifft, sind die meisten, mit Ausschluß der Anstalten mit Cottagesystem oder Gruppeneinteilung, wo bereits eine gewisse Dezentralisation und Individualisierung Platz gefunden hat, anerkanntermaßen nicht Korrektions-, sondern Korruptionshäuser.

Die Kinder, welche ohne Unterschied des Alters und des Grades ihrer Verderbtheit zu Hunderten in mehr oder weniger kasernenartigen Anstalten zusammengepfercht werden, bilden einen Körper, der in steter Gefahr der Ansteckung durch Laster schwebt. Körperlich und geistig vernachlässigt, entbehren sie noch der erfahrenen Lehrer und Psychologen, die über jenes Maß von Geduld und Wohlwollen verfügen, das unerläßlich ist, um mit kluger Unterscheidung zu handeln. Vielfach vertreten Gefangenaufseher, Unteroffiziere, „Abrichter" die Stelle des Erziehers. Daß es einem Abrichter durch verschiedene Mittel, unter denen der Stock eine wichtige Rolle spielt, gelingt, die Ordnung aufrecht zu erhalten, soll nicht geleugnet werden. Wir bezweifeln aber sehr, daß ihm die Erziehung gelingt.

Um diese Aufgabe — eine der schwierigsten und wichtigsten unserer Kultur — zu lösen, müssen Lehrer und Erzieher herangebildet werden, die imstande sind, solche schwierige Zöglinge zu leiten.

Landwirtschaftlich-gewerbliche Kolonie für straffällige Jugendliche.

Eine eigene landwirtschaftlich-gewerbliche Kolonie für straffällige Jugendliche, unter einem entsprechend gebildeten Leiter und Erzieher, wäre die geeignete Anstalt zur Durchführung der erwähnten Aufgabe. Wissenschaftliche Studien und Erfahrungen werden weiter lehren, wie dieser Jugend Anpassungsfähigkeit an die bestehende soziale Ordnung beizubringen und ihr Ausdauer und Widerstandsfähigkeit im Kampfe ums Dasein anzuerziehen

ist. Dann erst wird sich diesen Geschöpfen gegenüber die äußerste Notwendigkeit, die Strenge des Strafgesetzes, vermeiden lassen und die Zahl der Rückfälligen wesentlich geringer werden.

* * *

Wenn wir die verschiedenen Kategorien der schutzbedürftigen Kinder betrachten, empfiehlt sich deren Abscheidung in der Kolonie wie folgt:

Type I: Landwirtschaftlich-gewerbliche Normalkolonie.

Type II: Landwirtschaftlich-gewerbliche Erziehungskolonie.

Type III: Landwirtschaftlich-gewerbliche Reformkolonie.

Die Normaltype (I) wäre bestimmt für physisch und geistig normal veranlagte verlassene und mißhandelte Kinder, die bei ihrer Aufnahme das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, bzw. für normal veranlagte verwahrloste Kinder, die bei der Aufnahme nicht über 10 Jahre alt sind. Haltung der Kinder im Kindergruppen-Familiensystem (gemischtes Alter, Koedukation bis 14 Jahren, Aufnahme vom 2. Lebensjahr an), Entlassung nach der Fachausbildung mit 18 Jahren. Die Leitung der Familiengruppen erfolgt durch ein Pflegeelternpaar ohne pädagogische Fachkenntnisse.

Die Erziehungstype (II) ist bestimmt für verwahrloste Kinder über 10 Jahren, für schutzbedürftige Kinder, die durch schwer lenkbaren Charakter für das Kindergruppen-Familiensystem sich nicht eignen, sowie für straffällige Jugendliche, die im allgemeinen normal veranlagt sind, deren Verwahrlosung also nicht ihre individuelle Beschaffenheit, sondern vor allem das soziale Milieu verursacht hat.

Hier bestehen Gruppen von 20 bis 30 Kindern unter pädagogisch ausgebildeter Leitung, sowohl im Zusammenleben, wie auch beim fachlichen Unterricht. Die Zöglinge sind möglichst gleichaltrig zu gliedern, Knaben und Mädchen zu sondern.

Die Reformtype (III) besteht für Jugendliche, die sich gegen das Strafgesetz vergangen haben und bei denen das Erziehungssystem auf Schwierigkeiten stoßt wegen ihrer individuellen Veranlagung oder ihrer großen moralischen Verwahrlosung — sodann für Unverbesserliche aus allen Kategorien (I. und II.) der schutzbedürftigen Jugend, die ausgesprochene Charakterdefekte haben.

Erziehung wie bei der Type II, jedoch in kleinen Gruppen von 10 bis 15 Personen, bei besonders strenger Individualisierung, und außer pädagogischer Leitung psychiatrische Beobachtung und eventuell Behandlung.

Bei Mädchenkolonien der Type II und III sind entsprechend gebildete und geschulte weibliche Leiterinnen für die einzelnen Gruppen zu bestellen.

Durch Schaffung dieser Typen der landwirtschaftlich-gewerblichen Kolonien, die sich in ihrer erziehlichen Aufgabe ergänzen, könnte die Fürsorgeerziehung in Österreich in verschiedener Richtung den modernen

Erziehungsanforderungen entsprechend geleitet werden. Bei entsprechendem Verständnis für diese wichtige Kulturfrage könnte im Jubiläumsjahr des Kaisers ein dauerndes Denkmal für künftige Generationen entstehen. Eine seltene Gelegenheit bietet sich, um eine großzügige Aktion zugunsten der schutzbedürftigen Kinder durchzuführen. Wird dieser Anlaß versäumt, so wird es Jahrzehnte brauchen, um das Versäumte nachzuholen.

Hoffen wir, daß das Verständnis, das für die Kinderwelt in den letzten Jahren in Österreich in den verschiedensten Formen zutage getreten ist und manche Abhilfe auf dem Gebiete des Kinderelends geschaffen hat, auch bei dieser Aktion nicht versagen wird und daß eine den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragende Anschauung der Verhältnisse siegen wird über haltlose Abstraktionen.



Von der gleichen Verfasserin:

**Wie schützen wir Kinder vor Mißhandlung und Verbrechen?** Wien 1899, Deuticke.

**Rapport sur l'éducation rationelle des jeunes délinquants, des enfants vicieux et moralement abandonnés.** Actes du Congrès Pénitentiaire International. Bruxelles 1900. Volume V, pag. 499.

**Kindermißhandlung; Wiener Erfahrungen.** Wien 1902, Johann N. Vernay.

**Die Aberkennung der väterlichen Gewalt.** Wien 1902, Johann N. Vernay.

**Die Beurteilung und Behandlung der minderjährigen Verbrecher.** „Die Jugendfürsorge", Berlin 1902, III. Jahrgang, Heft 6 und 7.

**Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Gewohnheitstrinker im Interesse ihrer Kinder.** Allg. österr. Ger.-Ztg. Nr. 14, 1903.

**Entwurf einer landwirtschaftlich-gewerblichen Kinderkolonie.** Schriften des I. Internationalen Kongresses für Schulhygiene. Nürnberg 1904, Band IV, S. 393.

**Das Recht des Kindes; einige Worte über die Notwendigkeit einer zeitgemäßen Reform.** Festschrift für den 27. Deutschen Juristentag 1904, auch Allg. österr. Ger.-Ztg. Nr. 36, 37, 38 ex 1904.

**Rapport sur la protection des enfants des condamnés.** Actes du Congrès Pénitentiaire International. Budapest 1905. Volume V, pag. 57.

**Rapport sur des établissements d'observation pour les jeunes délinquants.** Actes du Congrès Pénitentiaire International. Budapest 1905. Volume V, pag. 137.

**Was ist Kinderschutz?** Wien 1905, Carl Fromme.

**Kinderschutz und Schule.** Jahrbuch der Wiener pädag. Gesellschaft 1906.

**Die Ursachen der Verwahrlosung der Jugend.** Schriften des I. Österr. Kinderschutzkongresses. Wien 1907, Band I, S. 121; Manz.

**Die Kindermißhandlungen, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Abhilfe.** Schriften des I. Österr. Kinderschutzkongresses. Sonderabdruck. Wien 1907, Manz.






**Pestalozzi-Verein.**
**Wien VI., Dreihufeisengasse Nr. 3.**
**Telephon Nr. 1329.**
**Post-Scheck-Konto Nr. 49.229.**
**(Allg. Österr. Pestalozzibund.)**

ooo

# Pestalozzi-Verein zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge.

Der Pestalozzi-Verein übt Rechtsschutz und Fürsorge für Kinder. Seine Rechtsschutzkanzlei befindet sich in Wien VI., Dreihufeisengasse 3 (Sprechstunden von 2—5 Uhr). Dort werden:

1. Anzeigen von Kindermißhandlungen, Verwahrlosungen und sträflichem Vorgehen an Kindern entgegengenommen;
2. Recherchen über die angemeldeten Fälle gepflegt;
3. Vertretung schutzbedürftiger Kinder bei Gericht übernommen;
4. auf gerichtliches Ersuchen die Aufsicht über schutzbedürftige Kinder, die in ihren Familien belassen wurden, geführt, ebenso auf Ersuchen der Landeskorrektionsanstalten Aufsicht über ihre in Wien in Lehrstellen untergebrachten ehemaligen Pfleglinge geübt.

Die Rechtsschutzkanzlei steht in allen Fällen, wo rasches Eingreifen zur Rettung eines schutzbedürftigen Kindes notwendig ist, den Behörden wie Gerichten, der Polizei, Waisenräten und Privaten zur Verfügung. Besonders berücksichtigt werden solche mißhandelte Kinder, die eines energischen Rechtsschutzes bedürfen und deren Unterbringung dringend geboten ist, die aber nach den Bestimmungen der öffentlichen Armenfürsorge sonst schwer Unterkunft fänden.

Die Fürsorge besteht zumeist in Unterbringung schutzbedürftiger Kinder beiderlei Geschlechtes, im Alter von 2 bis 14 Jahren, in den Kinderheimen des Vereines (nach eigenem Kindergruppen-Familiensystem). Der Verein besitzt gegenwärtig 8 solche Heime, und zwar 3 im XVII., 2 im XIII., 1 im XII., 1 im XIV. und 1 im V. Bezirk. Die Kinder bleiben in der Obhut des Vereines, bis sie vollständig erwerbsfähig sind.

Die Knaben und Mädchen treten mit dem 14. Lebensjahre aus den Kinderheimen aus und werden dann meist in die Lehre gegeben. Für ihr Fortkommen, sowie für ihre persönlichen Bedürfnisse sorgt der Verein auch dann weiter, denn nach Absolvierung der Lehrjahre ist der Verein bemüht, seinen ehemaligen Pfleglingen Stellen zu verschaffen und trachtet stets, deren Interessen zu schützen. Auf diese Weise findet jedes Kind, das der Verein in dauernde Obhut übernommen hat, Fürsorge bis zu seiner vollen Selbständigkeit.

Die Zahl der im verflossenen Jahr versorgten Kinder beläuft sich auf 136 mit einem Kostenaufwand von über 50.000 *K*, zu dessen Deckung kein Vermögen und keine namhaften festen Einnahmen vorhanden sind, so daß die weitere Tätigkeit des Vereines nur im Falle von Subventionen öffentlicher Körperschaften und wohlgesinnter Privater ermöglicht wird.

k. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

